

Hederich als Gemüse.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Zur Streckung unserer Nahrungsmittel macht die Inhaberin der Simonsbrotfabrik, Fr. Simons, Feldmühle bei Soest, auf die Verwendung der Hederichpflanze als Gemüse aufmerksam und teilt dazu folgendes mit:

„12-14jährige Mädchen einer Volksschulkasse schnitten Mitte Oktober die in Ansope befindlichen Hederichpflanzen vor dem Anspflügen des Landes über der Wurzel ab und lieferten in 2½ Stunden 3 Zentner ein. Der Hederich wurde auf der Fleischbadmaschine zerkleinert. Ein Zentner Hederich mit 2 Ztr. Kartoffeln und 6 Kilogramm Fleisch wurden von 280 Kindern in der Volksschule verzehrt mit dem einstimmigen Urteil, daß das Gericht gut schmecke. Die Lehrer berichteten, daß keines der Kinder sich über mangelnde Belohnlichkeit beklagt habe. 2 Ztr. Hederich sind auf einem Frisch-Luft-Trockenapparat gedörrt und im Winter als Gemüse benutzt worden.“

Ueber eine Probe Hederichgemüse, die in einem Offizierskantine zum Mittagmahl gereicht wurde, gibt die Kasino-Kommission folgendes Urteil: „Wir fanden den Geschmack dieses Gemüses ähnlich dem Grünkohl, eher noch etwas wohlschmeckender. Die gleichen Erfahrungen wurden auch in der hiesigen Volksschule gemacht.“

Als Rezept wird empfohlen: 1 Pfund Hederich weich zu kochen und mit einer Zwiebel und 1-2 geriebenen Kartoffeln 10 Minuten zu dämpfen.

Der Hederich ist ein weit verbreitetes Unkraut, von dem im Vorommer große Mengen frischer Pflanzen gesammelt werden können. Die Tatsache, daß der Hederich frisch und in Form von Dörrengemüse nützliche Verwendung finden kann, verdient daher allgemein bekannt zu werden.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensnennung können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die eventuelle Auskunft wird glücklicherweise Haftung nicht übernommen.

Frage 55. In einer benachbarten Gemarkung und zwar unmittelbar an der Grenze steht eine Hecke, die seit langen Jahren nicht geschnitten ist, so daß die Seitenzweige der letzteren weit auf unser Grundstück überhängen und durch die enorme Höhe der Hecke eine große Fläche unseres Grundstücks beschattet wird. Ist der Besitzer der Hecke verpflichtet, dieselbe auf unser Verlangen schneiden zu lassen? Können wir im Weigerungsfall die Schur der Hecke auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen?

Antwort: Einen Anspruch, daß Ihr Nachbar die Zweige beseitigt, haben Sie nicht, auch können Sie nicht die Ihnen durch die Freilegung entstehenden Kosten ersetzt verlangen. Maßgebend ist § 910 B. G. B., welcher lautet:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberhängenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.“

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.“

Sie können also dem Nachbarn eine Frist setzen mit der Aufforderung, innerhalb der Frist die überhängenden Zweige zu beseitigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist haben Sie das Recht zur Beseitigung.

Frage 56. Zu Anfang April verkaufte ich eine Kuh an den Viehhändlerverband. Sie wog 11 Zentner. Welcher Preis war dafür zu zahlen? Wie viel Prozent konnten abgezogen werden bei einem Wege von 8-10 Kilometer bis zur Wäge?

Cl. . . z.

Antwort: Nach der Höchstpreistafel in Heft 11 S. 130/131 werden für Kühe über 7 Jahre 95 M. je Zentner gezahlt. Hatte die Kuh bis zur Wäge einen Weg von 10 Kilometern zu Fuß zurückgelegt, ohne unterdessen geschlachtet zu werden, so dürfte ein Abzug nicht gemacht werden. (Landw. Ztg. 1916, Heft 24 S. 103.)

Frage 57. Ich habe Widen, die bei der letzten Nachprüfung von der Kommission beschlagnahmt sind. Ich habe sie abliefern. Mehrere Landwirte möchten aber Widen zur Saat haben. Darf ich die Widen zur Saat abgeben, wenn die Käufer eine Saatkarte haben, oder muß ich sie abliefern?

Antwort: Nach § 1 der Verordnung vom 6. November 1917 (Landw. Ztg. Heft 4 S. 41) dürfen Widen zu Saat zwecken nur abgegeben werden, wenn sie von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 31, freigegeben sind. An diese müssen Sie sich also wenden.

Handelsnachrichten.

Schweinemarkt in Altsenken. Amtlicher Bericht.

	5. Mai	8. Mai
1. Auftrieb in Stück	4157	3538
2. Es wurden gezahlt:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen	22-42 M.	20-42 M.
b) „ „ 8 „ 12 „	42-64 „	42-64 „
c) „ „ 12 „ 15 „	64-90 „	64-98 „
d) Ferkelschweine	90-220 „	98-220 „
e) magere Sauen	— „	— „
3. Verlauf des Marktes (Ferkel Käufer)	lebhaft	mittel

Verkauf von Zuckerrüben- und Runkelrübenfamenstroh.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamerstraße 30, gibt folgendes bekannt:

Seit dem 23. November 1916 (Verordnung Reichs-Verkehrsamt S. 1288) unterliegt Zuckerrübenfamenstroh und Runkelrübenfamenstroh der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häfen vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) (Landw. Ztg. 1916 S. 595). Zuckerrübenfamenstroh und Runkelrübenfamenstroh darf also nicht abgegeben werden, ohne vorher der Bezugsvereinigung zum Kauf angeboten zu sein. Die Bezugsvereinigung zahlt für das Zuckerrübenfamenstroh und das Runkelrübenfamenstroh den gesetzlichen Höchstpreis *) und bewilligt Händlern oder Kommissionären, welche Verkäufe auf Grund ordnungsmäßiger Geschäftsabschlüsse getätigt haben, den gesetzlichen Händlerzuschlag von 8 Prozent des Höchstpreises.

Holzhandelsnachrichten.

Kreis Arnberg. (Berl. Schriftl. vor dem Einschluss.)
Kiefern-Stämme II. Kl. 27,10 M., III. Kl. 23,10 M., IV. Kl. 19,10 M. für den fm. **Fichten-Stämme** I. Kl. (36-42 cm Durchmesser) 37,30 M., II. Kl. (33-39 cm) 34,30 M., III. Kl. (29-35 cm) 30,30 M., IV. Kl. (25-31 cm) 26,30 M. für den fm. 6-8 M. Anfuhrkosten für den fm. **Fichten-Stangen** I. Kl. 1,68 M., II. Kl. 1,15 M., III. Kl. 0,70 M. für das Stück, IV. Kl. 20,00 M., V. Kl. 12,00 M. für das Hundert.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt.

Bermittelt einer guten Handhabung kann jeder Landwirt ohne Fachkenntnisse zu besitzen, seine Pferde- und Wageneschirre, Ledern aus Leder oder Segeltuch, Schuhe und alle sonstigen Leder Sachen selbst nähen. Die Abhe „Einzig“ nahe Steppische wie Maschine und ist für den Landwirt geradezu unentbehrlich. Aber auch für den Beamten und im Hause halte zum Ausbessern von Schuhen, Zelten, Schirmmächern, Handschuhen, Fahrradmänteln, Altkleidern usw. ist die Abhe praktisch und rentabel. Wegen des Preises und Bezuges verweisen wir auf die Anzeige in diesem Heft Seite 70.

*) 40 M. je Tonne.

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 18. Mai.

1917. Heft 20.

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Hält am Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bzw. Geschäftsstelle der Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtschaftliche Zeitung für W. u. L. Münster i. W.“, Schloßmeyerstr. 6. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Verhandlungen und Kasse: Weiterbetrieb der Schweinezucht bei den neuen Höchstpreisen. S. 231. — Nochmals die Großstadtkinder. S. 232. — Deutsche Weibenzüchter, tut eure Pflicht. S. 233. — Das Getreidegeschäft bei der Reichsgetreidekasse. S. 233.

Wirtschaftliche Preisermäßigungen: Zur Freigabe von Sänten und Fellen. S. 234. — Verkauf und Verwertung der Knochen. S. 234. — Ueberweisung von Futtermitteln im laufenden Wirtschaftsjahre. S. 234. — Neue Höchstpreise für Leinwand. S. 234. — Die Richtlinien für die Verteilung des Einmachzuckers. S. 234. — Bevorstehende Festlegung von Höchst- und Richtpreisen für Gänse und Gänsefleisch. S. 235. — Zur Frage der Versorgung mit Saatkartoffeln. S. 235. — Richtpreise für Krähen. S. 235.

Kleine Mitteilungen: Landwirtschaftliche Unfallversicherung und Krieg. S. 236. — Soziale Versicherungspflicht ausländischer Banenarbeiter. S. 237. — Jagdvergehen. S. 37. — Bleichmugel über die böhmische Grenze. S. 237. — Verhaftung eines Küchenunteroffiziers. S. 237. — Ausbildung „Woh“haus des Gutsherrn und Ehrenamtmanns Berken auf Berkenhof, Amt Körbecke, Kr. Soest. S. 238. — Düngungsversuche mit Jauche. S. 238. — Zum Weibgang der Ziegen. S. 238.

Verichte, Statistisches: Der Obst- und Gartenbauverein für Lina und Umgegend. S. 239.

Für die Hausfrau: Zeitsparende zweckmäßige Verwendung von Nahrungsmitteln im Haushalt. S. 239. — Ziegenmilch als Kindernahrung. S. 241.

Fragekasten: Kleinhebender Hofeserben. S. 241. — Anrechnung der Kartoffeln als Selbstverfoger oder Versorgungsberechtigtem. S. 242. — Zugochsen-Ausfuhr genehmigung vorenthalten. S. 242.

Bücherkass. S. 242. — Handelsnachrichten. S. 243. — Anzeigen.

Nichtamtlicher Teil.

Weiterbetrieb der Schweinezucht bei den neuen Höchstpreisen. *)

Die Herabsetzung der Schweinepreise, die trotz Warnung berufenster Stellen verfügt ist, droht jede Schweinemast künftig unmöglich zu machen.

Im gegenwärtigen Augenblick mag bei dem Stande der Nahrungsmittel die Erwägung den Ausschlag geben, daß unmittelbar der menschlichen Ernährung dienende Stoffe nicht verfüttert werden dürfen, weil das Verfüttern wie jede Veredelung notwendig mit Substanzverlusten verknüpft ist. Wo gehobelt wird, fallen Späne. Später, im Herbst und Winter, wird es mit Notwendigkeit zu einer Umkehr der maßgebenden Stellen kommen müssen. Anscheinend müssen wir auch hierin ein Naturgesetz sehen, daß die Entwicklung nicht gradlinig, sondern wellenförmig verläuft. Ohne Fleisch und Fett geht es nun einmal nicht, wenigstens nicht im Winter in unserem Klima. Das Geschrei wird groß werden, wenn das Schwein als Lieferer von beiden erst auf den Aussterbeerat gesetzt ist. Ich glaube, die Mehrzahl der Arbeiter will schon heute lieber mehr zahlen und dafür etwas bekommen, als niedrige Preise, für die nichts zu erhalten, ja nicht einmal etwas zu erzeugen ist. Ist der Pendel durch das Bleigewicht sozialer Rücksichtnahme erst auf den toten Punkt gekommen, in diesem Falle auf den Punkt der toten Schweine, woher soll er dann wieder Auftrieb erhalten? Die älteren Läufer mag man im Sommer bei Grünfütter durchhalten. Ferkel neu aufziehen, ist ein Risiko, auf das sich keiner einlassen kann.

Soll der Landwirt mit verwehrten Armen das Unheil auf sich zukommen lassen? Soll er verärgert den Dingen ihren Lauf lassen?

Wir wären längst verhungert, wenn der Landwirt sich in den Schmollwinkel zurückgezogen und nicht mit aller Kraft gekämpft hätte, die schon mehrfach verfahrenen Karre aus dem Dreck herauszubekommen.

So muß er auch jetzt, allen Anfeindungen zum Trotz, dem Vaterland zuliebe sein Bestes tun, um den Schaden abzuwenden, den ein Federzug der Verant-

*) Aus Heft 8 der Mitteilungen der Vereinigung Deutscher Schweinezüchter.

wortlichen um das „heute“ willen für „morgen“ heraufbeschwört.

Wir müssen auch auf dem Gebiete der Schweinezucht umlernen und uns den veränderten Verhältnissen anpassen.

Die Richtung, die die Schweinezucht zu nehmen hat, ist für einen aufmerksamen Leser der Mitteilungen unschwer zu erkennen.

Zunächst heißt sie naturgemäße Aufzucht, Abhärtung, Weidengang. Wie im einzelnen hierbei vorzugehen, ist nach Lage und Klima verschieden. Jeder kann sich in Einzelschriften leicht hierüber belehren. Naturgemäße Aufzucht schützt vor Verlusten und schafft überhaupt erst die Grundlage einer gewinnbringenden Schweinezucht. Ich wende mich gleich dem zweiten Richtsatz zu: „Die Schweinezucht und -mast muß von zugekauften Futter unabhängig werden und mit denkbar geringen Mengen Kraftfutter auskommen.“ Wir dürfen jetzt nicht fragen: „Wie füttere ich die Schweine am rationellsten?“ sondern: „Wie erziele ich mit möglichst geringen Kraftfuttermengen möglichst große Mengen Schweinefleisch?“ Ich denke mir die Lösung der Frage so:

Zunächst muß das Ferkeln im Winter eingeschränkt werden. Die geeignetste Zeit ist von Ende März bis Mitte Mai, für die zweite Ferkelzeit von August an. Beide Würfe haben dann von der warmen Jahreszeit und von dem im Sommer mit allerhand Grünem reich gedeckten Tisch Vorteil.

Im Sommer ist auch die Eiweißfrage spielend zu lösen, zumal, wenn Klee und Luzerne zur Verfügung stehen.

Sodann muß die Anfangsentwicklung gefördert werden. Steht keine Magermilch zur Verfügung, so muß es eben die Gerste machen. Ein Zentner Gerste auf den Kopf, schon frühzeitig neben der Muttermilch gegeben, muß genügen, um die Schweine ins Alter zu bringen, in dem sie allein von Grünfütter leben können. Vier Pfund Klee sparen 1 Pfund Kraftfutter. Nach Hoesch-Neufkirchen verzehren Läufer vom dritten Monat an 10-15 Pfund grünen Klee zeitweise ohne

Kraftfutter, vom 5. Monat an ganz ohne solches. Hiermit läßt sich ein Zuwachs von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, später von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Pfund täglich erreichen, zumal von August an die frei werdenden Stoppeln kostenlos Körnerzuckerkost bieten.

Stehen keine Kartoffeln zur Verfügung, womit in diesem Herbst gerechnet werden muß, so ist das weitere Ziel, die zu Beginn der Rübenenernte etwa 6 Monate alten Läufer zu starkem Verzehr zuckerreicher Rüben und das Gewicht tunlichst auf $1\frac{1}{2}$ Ztr. zu bringen. Es ist dies unter Ausnutzung des letzten eiweißreichen Grünfutters wohl erreichbar.

Die eigentliche Mast, die dann Schnellmast sein muß, wird dadurch auf 5 bis 6 Wochen abgekürzt. Sie kann, auch wenn sie in der Hauptsache auf Körnerfutter aufgebaut ist, mit 2—2½ Zentner auskommen. Im ganzen müßten also 3—4 Zentner Körnerfutter ausreichen, um 1 Schwein von der Geburt an auf 2 Zentner und mehr zu bringen. Schwieriger gestaltet sich die Aufzucht der im Herbst geborenen Ferkel. Die ersten Würfe haben, wenn auch nur durch reichere Milchergiebigkeit der Mutter, noch Vorteil vom Weidegang. Um selber die Weide auszunutzen, sind sie zu jung. Ueber die Schwierigkeiten der ersten Entwicklung wird die bei reichlicher Herbsternährung des Rindviehs zur Verfügung stehende Magermilch besser hinweghelfen. Trotzdem wird nur eine reichlichere Schrotgabe, auch wenn Kleinemehl zur Verfügung steht, die freundliche Entwicklung gewährleisten. Man wird 2 Zentner Schrot

rechnen müssen, um zunächst die Ferkel mit stärkeren Gaben zu treiben und sodann die Läufer von 5 Monaten an hinhaltend zu füttern bis zum Beginn der Kleefütterung, die dann unter Zuhilfenahme von 3 Zentner Schrot die Sommermastung eines leichteren Schweines gestattet. Der Schrotaufwand ist im ganzen auf 5 Zentner zu veranschlagen.

Ist die Aufzucht auch teurer, so kann diese Art der Sommermast mit geringem Geldeaufwand vor sich gehen.

Noch ratsamer ist es, wenn der Landwirt sich in der Hauptsache auf die Aufzucht schwerer Läufer beschränkt, die Ausmast den Käsern überläßt.

Allerdings wird die Lust der Käser, Schweine zu mästen, bei hohen Futter-, herabgesetzten Schweinepreisen nur gering sein und die zur Aufzucht der Jungschweine nötigen Schrotmengen wird sich der Landwirt häufig nur durch Abschluß eines Mastvertrages sichern können. Diese Mengen reichen indessen nur dann hin, Aufzucht und Mast zu betreiben, wenn die Mast mit geringen Schrotmengen durchgeführt wird.

Ich wiederhole:

Intensive Anfangs- und Endernährung.

Tunlichste Deckung des Eiweißbedarfes durch Weide, Klee und sonstige Schmetterlingsblütler.

Einschaltung einer längeren Periode extensiver Ernährung unter Wegfall bzw. Einschränkung der Schrotgabe durch Fütterung zuckerreicher Futterrüben.

v. Bülow-Groß Babenz.

Nochmals die Großstadtkinder.

Diplom-Landwirt Gustav Schaß, Sundern-Wästen, schreibt uns:

Unlängst ließ ich durch die Spalten dieser Zeitschrift*) einen Appell an diejenigen Haushaltungsvorstände in Land und Stadt gehen, die in der Lage sich befinden, erholungsbedürftige Großstadtkinder bei sich aufzunehmen und zu verpflegen.

Kaum sind nun dieser Art Kinder mancherorts eingetroffen, muß ich auch schon sehr viele Klagen hören über unangenehmes Verhalten und Benehmen derselben.

Wenn es hieß, daß nur artige Kinder aufs Land geschickt werden sollten, so ist doch wohl ohne weiteres zuzugeben, daß auch manches Kind fortgegeben ist, daß zwar in den Augen seines Lehrers durchaus artig war, sich aber jenseit der Schule und dem Elternhause — anders entpuppte.

Solchen Kindern nun sollte man nicht ohne weiteres die Tür weisen, sondern die nötige Erziehung andeuten lassen. — Wenn vielfach die Kinder ein dunkelhaftes Benehmen zeigen wie ich leider viel hören mußte, so muß man es sich angelegen sein lassen, dieselben vom hohen Hofe herunterzunehmen und ihnen zu zeigen, daß der Landbewohner nicht ein Mensch zweiter Klasse, sondern durchaus vollwertig dem Stadtbewohner ist.

Daß der Gesichtskreis der Großstadtkinder in mancher Beziehung ein weiterer ist, wie der vieler gleichaltiger Landkinder, ist ganz natürlich. Es muß dann Aufgabe der Landbewohner sein, die Großstadtkinder auf Gebiete zu führen, bezüglich derer diese völlige Unwissenheit erklären müssen.

Auf diese Weise wird es meistens gelingen, ein angemessenes Benehmen gedachter Kinder zu erreichen.

Immerhin sollte bedacht werden, daß es sich um erziehungsbedürftige (ist ja eigentlich selbstverständlich) und auch erziehungsfähige Kinder handelt.

Wenn ein jeder diese Kinder erzieht wie seine eigenen wird es an erfreulichen Erfolgen nicht fehlen.

Wo Ermahnungen in väterlicher Weise oder ernste Verwarnungen nicht zum Ziele führen bei groben Unarten, da gibt es dann ja auch noch andere Mittel.

Falls die Kinder erzogen werden wie eigene, wird sicher das Richtige getroffen, und Eltern wie Schule werden es den Pflgeistern Dank wissen, wenn die Mittel einer väterlichen Zucht angewendet wurden.

Durch etwaige üble Erfahrungen aber möge sich niemand abschrecken lassen, an einem Werke der Nächstenliebe und vaterländischer Pflichterfüllung mitzuarbeiten.

Für unerlässlich halte ich es, daß die Pflgeistern unterrichtet sind über alles, was die Kinder ihren Eltern und Verwandten, wie auch umgekehrt über das, was diese den Kindern schreiben. Mit anderen Worten, ohne eine gewisse Zensur bezgl. Briefe und Karten kann es nicht abgehen. Durch mißverstandenen Schriftwechsel ist schon viel Unheil angerichtet. Dies zu vermeiden, ist eine Notwendigkeit, um gute Beziehungen zwischen Stadt und Land anzubahnen. Wer wollte es leugnen, daß diese ein Haupterfordernis unserer Zeit sind?

Schließlich möge doch ein jeder bedenken, daß auch er einst Kind war und daß noch heute das alte Wort seine Gültigkeit hat: „sunt pueri, pueri puerilia tractant!“

*) Heft 15, S. 172.

Deutsche Weidenzüchter, tut eure Pflicht!

Zu den Rohstoffen, die zur Anfertigung von Kriegsmaterial dringend nötig gebraucht werden, gehören auch die Korbweidenruten, und zwar sowohl die ein- und zweijährigen Ruten, wie auch die schwächeren Stöcke; sie alle dienen zur Herstellung von Geschloßkörben und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Geschloßwaren.

Auch das beim Schälen der Stöcke und Ruten abfallende Weidenbast ist ein solcher Rohstoff. Der diesjährige Weidenrutenanwuchs muß unter allen Umständen restlos ausgenutzt werden. Keine Weidenrute, kein Weidenstock darf dieses Jahr ungeschnitten und unbenutzt bleiben und es muß eine Ehrenpflicht für jeden Weidenzüchter sein, alles daran zu setzen, dieses Ziel zu erreichen. Also deutsche Weidenzüchter tut eure Pflicht! Noch ist es Zeit — aber Eile tut not.

Bei der Ernte und der weiteren Behandlung der Weidenruten und Stöcke ist folgendes zu beachten:

1. Alle jetzt noch auf dem Stöcke stehenden Weidenruten und Weidenstöcke müssen möglichst schnell geschnitten werden. Die zum Schälen bestimmten Mengen sind sofort bindelweise in Wasser einzulegen und zwar so, daß die Stämmen ständig 8—10 Ztm. tief im Wasser stehen.

Vor dem Einlegen müssen die Weiden in Längen sortiert, und dabei alle krummen und sehr ästigen und sonst zum Schälen unbrauchbaren Exemplare ausgesortiert werden. Dieses Sortieren nach Längen („Verziehen“) ist unbedingt nötig, da die kürzeren Ruten, die sich zwischen den längeren Ruten in den Bündeln befinden, von diesen unterdrückt werden und in großer Zahl verrotten und dadurch unbrauchbar werden. Außerdem schälen sich die gleich langen Ruten leichter und der Schälerlohn wird deshalb verbilligt.

2. Die Ruten, die getrocknet und grün verarbeitet werden sollen, dürfen nicht in Bündeln vereinigt auf den Erdboden gestellt werden, da sie dort immer wieder Feuchtigkeit aufnehmen und dadurch zum erneuten Treiben angeregt werden. Man muß die Bündel kreuzweise so übereinander legen, daß Luftschichten dazwischen bleiben. Unter die unterste Schicht muß eine Unterlage aus Stroh oder trockener Weidenrinde kommen; noch besser aber ist es, sie auf niedrige einfache Lattengestelle zu legen, damit die Luft unter den Bündeln hindurchziehen kann, wodurch das Trocknen sehr erleichtert wird und schneller vor sich geht.

Die Rutenstapel, in denen die Ruten getrocknet werden, müssen so aufgebaut werden, daß sie sich nach oben verjüngen und müssen außerdem oben mit Brettern oder Strohbündeln abgedeckt werden, damit das Regenwasser ablaufen kann.

3. Im Ueberschwemmungsgebiet der großen Flüsse stehen durch die Hochwasserflutwellen veranlaßt, gegenwärtig große Weidenanpflanzflächen im Wasser und können deshalb jetzt nicht geschnitten werden. Solche Ruten müssen, sobald das Hochwasser sich verlaufen hat, möglichst schnell geschnitten werden und da sie sich dann schon im Saft befinden, sind sie zum Trocknen schlecht geeignet; sie müssen deshalb möglichst sofort geschält werden. Ist das gleich nicht möglich, so müssen die Rutenbündel in Wasser eingestellt und dann nach und nach und zwar auch sobald wie möglich geschält werden.

Sollte sich das Abschneiden der Ruten und Stöcke und das Schälen derselben wegen Mangel an Arbeitskräften nicht ermöglichen lassen, so werden die Kriegsamtsstellen bereitwilligst Abhilfe schaffen, sobald sie darum ersucht werden.

Das Getreideschiedsgericht bei der Reichsgetreidestelle. *)

Von Zeit zu Zeit tauchen in der Presse Klagen der Landwirte darüber auf, daß ihnen für ihr Getreide nicht der volle Höchstpreis gezahlt, sondern Abzüge hieran gemacht werden, die ihrer Meinung nach unbegründet sind. Deshalb sei folgendes zur Aufklärung bemerkt:

Das deutsche Getreide ist in der Regel weit feuchter und deshalb weniger lagerfest, als das im Frieden eingeführte ausländische Getreide. Besonders das Getreide in den deutschen Küstengebietern ist vielfach sehr feucht. Im Frieden wird ein großer Teil des Getreides unmittelbar beim Erzeuger zur Verfütterung gebracht. Damit verschwindet der für die Lagerung und Vermahlung ungeeignete Teil. Im Kriege muß das knappen Vorrates wegen alles Getreide, auch das minderwertigste für die menschliche Ernährung erfasst werden. Die Feuchtigkeit ist für die Beurteilung des Wertes des Getreides im Kriege von ausschlaggebender Bedeutung. Dies tritt um so mehr in die Erscheinung, als auch die überfeuchten Bestände, die im Frieden ohne weiteres verfüttert wurden, von den mit der Bewirtschaftung des Getreides betrauten Stellen angekauft werden müssen.

Die Reichsgetreidestelle hat auf Grund der Höchstpreisverordnung hinsichtlich der Preisbemessung die Bestimmung getroffen, daß der Höchstpreis für jedes Getreide bezahlt wird, das gesund und trocken ist, ferner außer diesen beiden wichtigsten Eigenschaften in seiner sonstigen Beschaffenheit mindestens dem Durchschnitt der letzten Ernte der Erzeugungsgegend entspricht. Erfüllt das Getreide diese Bedingungen nicht, so wird

ein entsprechend geringerer Preis entweder durch Verständigung oder mangels solcher durch das Schiedsgericht festgesetzt.

Im Frieden drückt sich der Wert von besonders guter und geringwertiger Ware darin aus, daß gegenüber dem Marktpreis, der für Durchschnittsware gilt, ein erhöhter oder ein gesenkter Preis vereinbart wird. Der gegenüber dem Durchschnitt abfallende Preis tritt nicht als „Abzug“ von einem fest bestimmten Preis, auf den der Käufer bei der Verladung rechnete, in die Erscheinung, sondern wird von vornherein im Wege des freien Handels vereinbart. Das Ungewohnte der Kriegswirtschaft liegt vor allem an dem „Abzug“ und der Tatsache, daß die Bemessung der Höhe dieses Abzuges letzten Endes durch ein in Berlin tagendes Schiedsgericht erfolgt. Dies sind Unannehmlichkeiten für den Landwirt, die besonders wegen des Abweichens von den Gewohnheiten des Friedensverkehrs ungern ertragen werden. Sie müssen aber notwendig ertragen werden, weil sie untrennbar mit der Kriegswirtschaft und der Sicherung des Durchhaltens für das deutsche Volk verbunden sind. Die Gründe sind im einzelnen von der Reichsgetreidestelle häufiger dargelegt worden. Drucksachen, die Näheres hierüber enthalten, werden von der Reichsgetreidestelle bereitwilligst jedem Interessenten geliefert.

Die Zusammensetzung des Getreideschiedsgerichts verbürgt im übrigen allen Interessenten, vor allem den Landwirten einerseits und den Mühlen andererseits nicht nur die durchaus sachkundige, sondern auch die durchaus unparteiische Beurteilung des Getreides. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Branden-

*) Bzgl. N. Bkl. Jhrg. 1916, Heft 2 S. 14.

burg hat 12 Landwirte, die Handelskammer in Berlin 12 Kaufleute bezeichnet, die als Schiedsrichter tätig sind. Die Schiedsrichtersliste ist so aufgestellt, daß je ein Landwirt und ein Kaufmann aufeinanderfolgen. Für jede Sitzung werden der Reihenfolge nach 3 Herren aus der Liste eingeladen. Dabei ist grundsätzlich Vorschrift, daß in jeder Sitzung mindestens ein Landwirt und ein Kaufmann als Schiedsrichter tätig sein müssen.

Die als Schiedsrichter tätigen Landwirte sind folgende:

Ritterschafsdirektor von Bappitz, Radach-Neumark,
Rittergutsbesitzer Dr. Köfide, Görsdorf,
Amtsrat Tschler, Pinnow (Uckermark),
Rittergutsbesitzer Oekonomierat Schifan, Lindow bei
E. Schermeisel,
Amtsrat Marsch, Stremmen bei Beeskow,
E.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Zur Freigabe von Häuten und Fellen.*)

Erneut sei darauf hingewiesen, daß „an jede zum Verteilungsplan der Kriegsleber-Aktiengesellschaft gehörige Gerverei monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle, die im eigenen Betriebe, z. B. durch Notischlachtungen, gewonnen sind, unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßiger oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bachelleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden dürfen.“ Die Gerverei muß vor Zurückerlieferung des fertiggestellten Leders die Freigabe bei dem Lederzuweisungsamt (Leder-meldestelle) beantragen. Sie hat dabei zu bemerken, daß es sich um Häute handelt, die gemäß § 4 der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen“ vom 31. Juli 1916 (Nr. Ch. 2 III/17, 16. R.N.N.) gegerbt worden sind.

Verkauf und Verwertung der Knochen.

Die Knochenhändler sind in der Rohprodukten-Handels-Gesellschaft m. b. H., Berlin, „No h a g“, vereinigt. Diese Organisation mit ihren Unterlieferern ist über ganz Deutschland ausgedehnt und selbst am kleinsten Plage besteht eine Uebernahmestelle für die Rohag. Diese Uebernahmestellen sorgen für die Zusammenstellung von Waggonladungen und für die Weiterleitung zur Verarbeitung. Es werden daraus wertvolle Stoffe: Glycerin für die Munitionsherstellung, Stearin und Olein für die Kerzen- und Seifenfabrikation — ganz abgesehen von wertvollen Futter- und Düngemitteln — gewonnen.

Ueberweisung von Futtermitteln im laufenden Wirtschaftsjahre.

Das Preussische Landesamt für Futtermittel teilt folgendes mit: Von der Reichsfuttermittelstelle sind uns mäßig noch geringere Mengen **Trodenschnitzel, Melasse und Mele** überwiesen worden mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß auf weitere Ueberweisungen von zuckerhaltigen Futtermitteln im laufenden Wirtschaftsjahre überhaupt nicht mehr und auf Ueberweisung von Kraftfuttermitteln voraussichtlich nur noch in ganz kleinem Umfang gerechnet werden kann. Diese Mengen werden verwendet werden: 1. Zu Zulagen an gewerbliche und städtische Pferde; 2. zu Unterhaltungen der Rindviehhaltungen gemäß unserer Rundverfügung vom 8. November v. J.; 3. als Beifutter für die auf Heeremast gehaltenen Schweine. Die hiernach verbleibende Restmenge —

*) Vergl. Heft 8, S. 95.

Rittergutsbesitzer d'Heureuse, Niederlandin bei Hohenlandin,
Ritterschafsrat Reich, Schulzenhof bei Wriezen,
Hauptritterschafsdirektor von Kriegsheim, Warskow bei Neustadt a. D.,
Rittergutsbesitzer Dr. Schulz, Falkenhagen-Frankfurt a. D.,
Rittergutsbesitzer Marschall, Großkreuz (Mark),
Rittergutsbesitzer Neuhaus, Teltow (Mark),
Rittergutsbesitzer Freiherr von Edarstein, Reichnow bei Baplow.

Die als Schiedsrichter tätigen Kaufleute sind:
Paul Bänke, Otto Diedmann, Leo Breschner, Max Friedländer, Felix Hermann, Paul Kosteritz, Gustav Löwenthal, Simon Münzer, Max Prager, Theodor Schüd, Direktor Freudenheim, Max Wolff, alle in Berlin.

nur Mele — übergeben wir den Provinzial-(Bezirks-)Futtermittellstellen zur Verteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie werden insbesondere zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang sie hieraus die Ziegen- und Schafszucht unterstützen oder auch denjenigen Wirtschaften zu Hilfe kommen wollen, die durch die Inanspruchnahme von Getreide- und Hälftenfrüchten gemäß der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 22. März 1917 in besonders schwierige Lage gekommen sind. Die noch ausstehende Rate der in unserer Rundverfügung vom 16. Oktober v. J. in Aussicht genommene Beihilfe an Ziegen wird hingegen voraussichtlich leider nicht ausgeschüttet werden können.

Neue Höchstpreise für Seife

sind durch Verordnung vom 5. Mai 1917 (R.G.B. S. 399) festgesetzt. Es lautet der neue § 6a:

Bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise

1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

- a) 58 und mehr v. H. 8,00 M. für 1 kg,
- b) 50 bis 57 v. H. 7,20 M. für 1 kg,
- c) 40 bis 49 v. H. 6,00 M. für 1 kg,
- d) 30 bis 39 v. H. 4,70 M. für 1 kg,
- e) 20 bis 29 v. H. 3,35 M. für 1 kg,
- f) unter 20 v. H. 1,30 M. für 1 kg;

2. bei Feinseife, mit Ausnahme von R. A.-Seife, einschließlich Packung, 12 M. für 1 kg;

3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von

- a) 38 und mehr v. H. 5,20 M. für 1 kg,
- b) 30 bis 37 v. H. 4,65 M. für 1 kg,
- c) 20 bis 29 v. H. 3,25 M. für 1 kg,
- d) 10 bis 19 v. H. 1,60 M. für 1 kg,
- e) unter 10 v. H. 0,65 M. für 1 kg

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergehalt geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25), vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 253).

Die Richtlinien für die Verteilung des Einmachezuckers.

Nach der jetzigen Lage der Zuckerrwirtschaft hat es sich erweisen lassen, daß der ursprünglich vorgesehenen 600 000 Doppelzentner 900 000 Doppelzentner Zucker für die häusliche Obstverwertung in diesem Jahre bereit zu stellen. In vorigen Jahre sind zahlreiche Beschwerden über die ungleiche Unterverteilung des für die häusliche Obstverwertung zugeteilten Zuckers entstanden, insbesondere darüber, daß die

Zuteilung in den benachbarten Bezirken sehr ungleich gehandhabt wurde.

Die Verteilung auf die Bundesstaaten erfolgt unter Zugrundelegung der Zahlen der Obstbäume, ausschließlich Walnussbäume und der Bevölkerung, die zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Aufgabe der Bundesregierungen wird es sein, die Kommunalverbände zu einer möglichst sachgemäßen und gerechten Verteilung und Verwendung des Einmachezuckers anzuhaltend. Um bei der Unterverteilung des Einmachezuckers größtmögliche Gleichmäßigkeit zu erreichen, sind die nachstehenden Richtlinien aufgestellt worden:

Die Verstellung von Brotaufstrichmitteln aus nicht verbleibtem Einmachezucker durch die Kommunalverbände ist nur mit besonderer Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden zulässig. Soll mehr als 1/2 der dem Kommunalverband zugeteilten Mengen an Einmachezucker zu Brotaufstrich verarbeitet werden, darf die Genehmigung hierzu nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Zur Erlangung der Genehmigung hat der Kommunalverband den Nachweis zu führen, daß es nach den Verhältnissen seines Bezirks nicht zweckmäßig ist, den ganzen für die häusliche Obstverwertung zugeteilten Zucker für diese zu verwenden und daß er ferner in der Lage ist, die sachgemäße Verarbeitung und Herstellung einwandfreier Ware zu gewährleisten. Bei der Erteilung der Genehmigung ist der Kommunalverband zu verpflichten, den aus erpartem Einmachezucker hergestellten Brotaufstrich, abgesehen von der Versorgung der Krankenanstalten, vorzugsweise denjenigen Bevölkerungsteilen zu kommen zu lassen, die keinen Einmachezucker erhalten haben und sich zugleich die Genehmigung des Abgabepreises vorzubehalten.

Einmachezucker soll nur an Haushaltungen, nicht an Einzelpersonen ohne eigenen Haushalt, und an die Haushaltungen wieder nach der Zahl der Haushaltsangehörigen abgegeben werden. Es soll keinem Haushalt mehr zugeteilt werden, als er billigerweise für die der Kriegsnahrung entsprechende in bescheidenen Grenzen zu haltende häusliche Obstverwertung beanspruchen kann. Bei der etwaigen bevorzugten Berücksichtigung der Obstgärtner soll vermieden werden, daß der Obstzüchter zu übermäßiger Inanspruchnahme des Obstes zugunsten des späteren Verbrauches im eigenen Haushalt an Stelle der Veräußerung an andere Verbraucher veranlaßt wird. Gegebenenfalls ist der Obstzüchter im Verhältnis zu seiner vorzugsweisen Belieferung mit Einmachezucker zu verpflichten, einen bestimmten Teil des eingemachten Obstes für Zigarette oder ähnliche gemeinnützige Zwecke gegen angemessene Bezahlung herzugeben. Das Kriegsernährungsamt wird einige allgemeine Richtlinien für die zweckmäßige Verwendung des Zuckers bei der häuslichen Obstverwertung in geeigneter Form bekannt geben und dadurch die Kommunalverbände in die Lage versetzen, an alle Haushaltungen, die Einmachezucker erhalten, ein Merkblatt ähnlichen Inhalts, das erforderlichenfalls den besonderen Verhältnissen des Bezirkes angepaßt werden kann, zukommen zu lassen. Eine nachträgliche Zuteilung von Einmachezucker im Herbst aus der neuen Ernte, wie im vergangenen Wirtschaftsjahr, wird in diesem Jahre nicht stattfinden. Dagegen soll es den Kommunalverbänden unbenommen bleiben, um die für das Einmachen ausgegebenen Zuckermengen zu vernichten, etwaige Rücklagen jetzt zu verteilen und es ferner den Verbrauchern zu ermöglichen, außer dem Einmachezucker die für den allgemeinen Verbrauch der nächsten Monate bestimmten Zuckermengen schon jetzt zu beziehen, soweit eine zweckmäßige Verwendung gesichert erscheint. Wird sogenannter Mundzucker vor dem eigentlichen Verwendungsmoment zu Einmach- oder sonstigen Zwecken herausgegeben, so ist die Bevölkerung eindringlich darüber aufzuklären, daß eine entsprechende Kürzung des Mundverbrauchs eintreten muß, da spätere Ersatzlieferung nicht stattfinden kann.

(Mitt. des Rr.-Er.-A.)

Bevorstehende Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen für Gänse und Gänsefleisch.

Im Kriegsernährungsamt schweben zurzeit Verhandlungen über die Regelung des Verkehrs mit Gänsen und der Preise für Gänse und Gänsefleisch im Jahre 1917/18. Da Körnerfutter, insbesondere auch Gerste, zur Gänsemast vornehmlich nicht mehr zur Verfügung stehen wird, wird im Herbst nur noch die Stoppelmast der Gänse in Frage kommen. Für Schlachtgänse und Gänsefleisch werden angemessene Höchst- oder Richtpreise festgesetzt werden. Wer jetzt noch übermäßige Preise für junge Gänse zahlt, — an einzelnen Orten sollen 10—15 M. für Gänseküken gezahlt sein —, tut das auf eigene Gefahr; bei den festzusetzenden Höchst- oder Richtpreisen wird auf solche unsinnigen Preise selbstverständlich keine Rücksicht genommen werden.

Zur Frage der Versorgung mit Saatkartoffeln.

Die ungewöhnlich großen Mängel, die sich im vergangenen Jahre auf dem Gebiete der Versorgung der Landwirtschaft mit Saatkartoffeln ergeben hatten, waren die Veranlassung dafür, daß die großen landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands sich zur Herbeiführung und planmäßigen Leitung des unbedingt erforderlichen Saatgutwechsels nach wiederholter Beratung einen „Ausschuß für Pflanzkartoffeln“ einrichteten. Der Ausschuß hatte die Aufgabe, den Bedarf an Saatkartoffeln festzustellen, Lieferungsbedingungen und Preise endgültig festzulegen und eine geordnete Versorgung der Bedarfsgebiete zu vermitteln. Dabei sollte und mußte auf eine möglichst Sicherstellung eines planmäßigen Austausches von Saatkartoffeln und einen möglichst großen Anbau, insbesondere von Frühkartoffeln, hingewirkt werden. Der Anlauf sollte in der Hauptsache unter Heranziehung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des bewährten Handels erfolgen.

Leider türmten sich der Arbeit des Ausschusses große und immer steigende Schwierigkeiten entgegen. Gleich zu Anfang mußte die Anforderung an Saatkartoffeln, die sich auf über 8 Millionen Zentner belief, fast auf die Hälfte herabgesetzt werden. Eine Reihe von Gebieten, die sonst Saatkartoffeln lieferten, waren dazu infolge der schlechten Ernte und der stärkeren Inanspruchnahme zur Versorgung mit Speisekartoffeln nicht imstande. Diese Lieferungsgebiete wurden sogar zum Teil Bezugsgebiete. Der Anlauf von Saatkartoffeln war monatelang auf das höchste erschwert, weil er nur nach Verständigung mit den einzelnen Provinzialsaatkartoffelstellen über die Anrechnung von Speisekartoffeln durchgeführt werden konnte. Erst im Monat März war es möglich, bezügliche Vereinbarungen mit den Provinzialsaatkartoffelstellen überall zu treffen. Weitere erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich durch die Erhöhung des Speisekartoffelpreises mit Hilfe der sogenannten Schwierigkeitsprämie, die für Pflanzkartoffeln nicht bewilligt werden durfte. Dazu kamen die ungewöhnlichen Erschwernisse, die die ungünstige Witterung mit sich brachte und auch da, wo die Lieferung von Pflanzkartoffeln fertig vorbereitet war, machte der Wagenmangel und die ungünstige Witterung der tatsächlichen Belieferung die größten Schwierigkeiten. Trotzdem ist es dem Ausschusse gelungen, mehrere Millionen Zentner Saatkartoffeln in die westlichen Gebiete, die ohne Saatwechsel keine ausreichende Kartoffelernte erwarten können, zu schaffen. Am schwierigsten war die Beschaffung von Frühkartoffeln und man wird in diesem Jahre ganz allgemein mit einer geringeren Anbaumenge von Frühkartoffeln rechnen müssen. Leider konnte der Ausschuß, der eine noch weiter gehende Förderung seiner Bestrebungen dankbar empfunden hätte, bei weitem nicht allen Wünschen nach Pflanzkartoffeln nachkommen. Was nach Lage der ungemein schwierigen Verhältnisse geschehen konnte, ist zweifellos geschehen. Die Landwirtschaft wird ihren Vertretern Dank dafür wissen, daß sie trotz der sich immer neu aufstürmenden Erschwernisse, deren Umfang und Wirkung von Außenstehenden naturgemäß nicht beurteilt werden kann,

die Versorgung — insbesondere des Westens — mit Pflanzkartoffeln wenigstens in dem nach der Lage der Sache möglichen Umfange durchgeführt hat.

Nichtpreise für Krähen.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegs Ernährungsamtes hat nach Benehmen mit Sachverständigen folgende Nichtpreise für Krähen für angemessen erachtet und den Landes-, Provinz- und Bezirkspreisprüfungsstellen und Kriegswachposten als Unterlage für die Verhinderung, gegebenenfalls für Abminderung übermäßiger Preissteigerungen übermittelt:

60 Pfg. bis 1 M. als Jägerichtspreis am Verbandsort und

1,10 M. bis 1,50 M. als Kleinhandelsrichtpreis bei Abgabe an den Verbraucher.

Soweit Jäger oder deren Beauftragte unmittelbar nach Städten über 100 000 Einwohnern liefern, kann der Jägerichtspreis bis zu 20 Pfg. überschritten werden und dem entsprechend der Kleinhandelspreis um den gleichen Betrag.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung und Krieg.

Bei der ländlichen Bevölkerung besteht vielfach die Meinung, daß die Unfallgefahrlichkeit der Land- und Forstwirtschaft keine besonders große sei. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall. Die Deutschen landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen haben in den 5 Jahren 1910 bis 1914 insgesamt für 278 694, jährlich also im Durchschnitt für 55 793 Unfälle Entschädigung gewährt. Von den 278 694 Unfällen hatten 14 012 den Tod, 103 826 dauernde Schädigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge. Für den gleichen Zeitraum haben die gewerblichen Berufsvereinigungen 355 780 Unfälle entschädigt, mithin im Jahresdurchschnitt 71 156. Auch ein Vergleich mit den Unfallzahlen aus Gewerbe und Industrie zeigt also, daß die Unfallgefahren der Land- und Forstwirtschaft außerordentlich groß sind. Die von den landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für die Jahre 1910 bis 1914 gezahlten Unfallentschädigungen beziffern sich insgesamt auf rund 168 000 000 M., welche von den Landwirten durch Beiträge aufgebracht werden mußten. Es liegt daher im eigenen Interesse der Landwirte, alles zu tun, um die Entstehung von Unfällen zu vermeiden, namentlich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsvereinigungen genau und gewissenhaft zu befolgen. Besonders gilt dieses für die Kriegszeit. Durch den Krieg ist die Unfallgefahr der Land- und Forstwirtschaft erheblich gesteigert worden. Zahlreiche männliche Arbeitskräfte in den besten Jahren sind zum Wehrdienst einberufen. Mehr als sonst müssen weibliche, jugendliche, alte und gebrechliche Personen zur Arbeit herangezogen werden, die durch die Art der Kleidung erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind oder infolge ihres körperlichen Zustandes den Anstrengungen schwerer Arbeit nicht gewachsen sind. Bei Kindern kommt als weitere Gefahrenquelle hinzu die mangelnde Einsicht in die Gefahren des Betriebes und seiner Einrichtungen, die Neigung, sich aus Neugierde oder Spielerei mit gefährlichen Betriebsrichtungen, namentlich an Maschinen, zu schaffen zu machen. Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen verbieten den Betriebsunternehmern bei Strafe:

weibliche Personen zum Heizen, Reinigen, Regulieren von Kraftmaschinen und ähnlichen unmittelbaren Dienstleistungen an Kraftmaschinen,

Kinder unter 10 Jahren zum Antreiben der Zugtiere am Göpel, Kinder unter 14 Jahren zum Einlegen in Dreisch- und Futerschneidemaschinen sowie auf der Bühne der Kraftschneidemaschine,

taube Personen zum Antreiben der Zugtiere beim

Göpel, zur Leitung von Fuhrwerk, in Steinbrüchen, Mähl-, Oel- und Sägemühlen,

geistesranke oder **blinde** Personen an Maschinen, zur Leitung eines Fuhrwerkes, in Steinbrüchen, Gräberchen oder anderen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit maschinellen Einrichtungen ausgestattet sind, desgleichen in diesen Betrieben **idiotische** (schwachsinrige) oder **epileptische** Personen, letztere auch zur Leitung eines Fuhrwerkes

zu verwenden. Diese Verbote müssen auch während des Krieges eingehalten werden. Es ist Pflicht des Betriebsunternehmers, die Arbeit im Betriebe, soweit irgend zugänglich, so zu verrichten, daß diesen Personen nur solche Tätigkeiten zugewiesen werden, die ihrer geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit entsprechen, und daß Arbeiten, die für sie mit vermehrter Unfallgefahr verbunden sind, Personen übertragen werden, bei denen eine solche Gefahrerhöhung nicht vorhanden ist.

Durch das Gesetz über den **vaterländischen** Hilfsdienst werden der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte zugewiesen, die in der Landwirtschaft bisher nicht oder nur wenig gearbeitet haben und mit der Arbeitsweise, den Einrichtungen und Gefahren der landwirtschaftlichen Betriebe nicht vertraut sind. Solche Personen muß der Landwirt nicht nur gründlich über die Unfallverhütungsvorschriften unterrichten, sondern auch tunlichst nur mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen die mangelnde Ausbildung und Übung sie nicht gefährdet. Anleitung und Beaufsichtigung durch die Betriebsunternehmer sind hier besonders wichtig.

Kriegsbeschädigte dürfen unter Berücksichtigung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten nur so verwendet werden, daß sie vor Verlust oder weiterer Beschädigung der ihnen verbliebenen Arbeitskraft durch Unfälle nach Möglichkeit geschützt sind. Hierzu ist darauf zu achten, daß Kriegsbeschädigte weder mit solchen Arbeiten betraut werden, bei deren Ausführung sie infolge der Kriegsbeschädigung in höherem Maße als unbeschädigte Personen der Gefahr eines Unfalles ausgesetzt sind, noch mit solchen, die bei Eintritt von Unfällen den Kriegsbeschädigten gerade mit Verlust oder Schädigung derjenigen Gliedmaßen bedrohen, auf welchen der Rest seiner Arbeitsfähigkeit beruht. So wird z. B. ein Kriegsbeschädigter, der den Ober- oder Unterschenkel verloren hat, zum Einlegen in Futerschneidemaschinen oder Drehen des Messerschwungrades ebenso gut wie ein Unbeschädigter verwendet werden können, da es bei dieser Arbeit nur auf die Gebrauchsfähigkeit der Arme und Hände ankommt. Dagegen wird man ihn tunlichst nicht auf Leitern, Gerüsten, Dächern, hochgelegenen Bühnen und Arbeitsböden, an Göpeln, Wand- und Bodenkufen, mit dem Beladen von Erntewagen u. a. beschäftigen, wo er infolge des Beinleidens in erhöhtem Maße der Gefahr des Absturzes ausgesetzt ist, oder auf der Bühne einer Dampfschneidemaschine, wo außer der Gefahr des Absturzes jeder Fehltritt oder jedes Ausgleiten mit Lebensgefahr oder Verlust von Armen und Beinen durch Hineingeraten in die Drehtrommel bedroht ist. Ein Einarmiger kann zur Heizung und Bedienung eines Dampfessels, zur Pflege des Viehs, zur Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes ohne besondere Gefahr verwendet werden. Dagegen muß er ausgeschlossen werden vom Einlegen in Dreisch-, Futerschneid- und ähnlichen Maschinen, da ein Unfall bei solcher Arbeit gerade den Arm, auf welchem die ganze Arbeitsfähigkeit des Beschädigten beruht, gefährdet. Aus ähnlichem Grunde wird man Einäugige nicht zum Einlegen beim Drehen, wo das noch vorhandene Auge leicht durch herausspringende Körner oder Hineinfliegen von Stroh und Staub verletzt werden kann, zum Abästen von Bäumen oder Berkleinern von Holz wegen der Gefahr einer Augenverletzung durch Splinter nicht heranziehen, jedenfalls nicht, ohne ihm eine Schutzbrille zur Verfügung zu stellen. Erschöpfende Ratschläge für die Beschäftigung Kriegsbeschädigter lassen sich nicht geben, alles richtet sich schließlich

nach der Art der Kriegsbeschädigung, aber auch der größeren oder geringeren Geschicklichkeit, mit welcher der Beschädigte die erhaltenen Gliedmaßen auszunutzen und zu gebrauchen versteht. Der Landwirt soll sich aber stets vor Augen halten, daß es eine **vaterländische** Pflicht ist, den Kriegsbeschädigten, der seine körperliche Unversehrtheit dem Schutze der heimatischen Erde geopfert hat, durch gehörige Unterweisung über die Unfallverhütungsvorschriften, Zuweisung passender Arbeit und geeignete Anleitung zu dieser vor weiterem Schaden zu bewahren.

Soziale Versicherungspflicht ausländisch-polnischer Wanderarbeiter.

Polen österreichischer Staatsangehörigkeit.
In land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben tätige Personen dieser Art, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, unterliegen nicht der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, ihre Arbeitgeber haben aber nach wie vor den Betrag, den sie im Falle bestehender Versicherungspflicht zahlen müßten, an die Landesversicherungsanstalt abzuführen (§ 1233 R.-B.-O., Bef. des Reichsk. v. 7. 3. 01, Bef. des R.-B.-A. v. 31. 3. 02). Österreichische Polen, auf welche vorstehende Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen der Versicherungspflicht wie alle im Inlande gegen Lohn beschäftigten Ausländer (Biffer 7 der Anleitung des R.-B.-A. über den Kreis der versicherten Personen).

Polen russischer Staatsangehörigkeit.

1. **Russisch-polnische landwirtschaftliche Zeit- (Saison-)arbeiter**, die sich bei Ausbruch des Krieges schon in Deutschland befanden, sind in Westfalen durch Befehl des stellvertr. Generalkommandos VII. Armee Korps v. 5. Okt. 1914 an der Rückkehr in die Heimat verhindert worden und werden für unbestimmte Zeit im Inlande zurückgehalten; sie gelten daher nicht mehr als Zeitarbeiter, denen der Aufenthalt im Inlande nur für bestimmte Dauer gestattet ist, und der Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1901 ist auf sie seitdem bis auf weiteres nicht anzuwenden. Polenbeiträge sind hiernach seit 5. Oktober 1914 für sie nicht mehr zu leisten. Sie sind ferner durch jenen Befehl in ihrer persönlichen Freiheit derart beschränkt worden, daß sie seitdem versicherungspflichtig als unfrei zu gelten haben, und die Arbeitgeber auch Beitragsmarken für sie nicht zu verwenden haben (E. 2189 und 2198 des R.-B.-A. Amtl. Nachr. 1916 S. 443 und 489, Archiv 1916 S. 90 Nr. 2097 u. S. 114 Nr. 2137).

Ebenso sind russisch-polnische gewerbliche Arbeiter, die sich bei Ausbruch des Krieges schon in Deutschland befanden, durch behördliche Anordnungen in ihrer persönlichen Freiheit derart beschränkt, daß sie versicherungspflichtig als unfrei zu gelten haben und während des Krieges nicht versicherungspflichtig sind (E. 2242 des R.-B.-A. Amtl. Nachr. 1916 S. 599, Archiv 1916 S. 175 Nr. 2280). — Mit Moor- und Kulturarbeiten nicht landwirtschaftlicher Art beschäftigte polnische Arbeiter sind für die Zeit bis zum Kriegsausbruch für versicherungspflichtig erklärt worden. (E. 2278 des R.-B.-A. Amtl. Nachr. 1916 S. 757).

2. Die während des Krieges im besetzten Gebiet angeworbenen russisch-polnischen Arbeiter, die freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland gekommen sind, um hier zu arbeiten, sind als freie Arbeiter anzusehen und unterliegen deshalb der Versicherungspflicht

gegen Betriebsunfälle (E. 2877, Amtl. Nachr. 1916 S. 497),

gegen Krankheit (E. 2232, Amtl. Nachr. 1916 S. 587),

gegen Invalidität und Alter (Besch. des R.-B.-A. vom 14. Juni 1916).

3. Seit dem 5. November 1916, dem Tage der Errichtung des Königreichs Polen, können die

aus ihm stammenden bisherigen russisch-polnischen Arbeiter nicht mehr als Angehörige eines feindlichen Staates angesehen werden, sie sind seitdem versicherungspflichtig, wenn sie in Deutschland gegen Lohn arbeiten. (Besch. 2929 d. R.-B.-A. Amtl. Nachr. 1916 S. 781.)

Jagdvergehen.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1916.

sk. (Nachdr. verb.) Der Tagelöhner Jos. Dürer in Einbelsdorf wurde am 3. Oktober 1916 vom Landgericht München II wegen fortgesetzten gewerbsmäßigen Jagdvergehens zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt; außerdem wurde auf Einziehung der beschlagnahmten Schlingen erkannt. Im Frühjahr 1916 bemerkte der Forstaufseher der bei Einbelsdorf gelegenen, an einen Münchener Major R. verpachteten Jagd, daß der Rebbestand außerordentlich stark zurückging. Auf sein Nachforchen erhielt er mehrfach Anzeigen von verschiedenen Personen, die Rehschlingen gefunden hatten. Der Verdacht lenkte sich schließlich auf den Angeklagten, der nicht weit von dem Walde wohnte und dessen Arbeitsstätte eine Kiesgrube, etwa ¼ Stunde von den Stellen entfernt war, wo man Schlingen gefunden hatte. Eine amtliche Hausdurchsuchung ergab, daß in seinem Besitz sich mehrere mit Blutspuren versehene Schlingen befanden. D. leugnete, die Schlingen gelegt zu haben. Das Gericht hielt ihn jedoch für überführt, da er selbst zugeben mußte, daß er die Schlingen angefertigt hatte, um sie zu legen. Er behauptete allerdings, daß er sich nicht getraut hätte, die Schlingen zu benutzen. Die Revision des Angeklagten wurde heute vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. (M.-B. 1. D. 544/16.)

Vielschmuggel über die böhmische Grenze.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1916.

sk. Leipzig, 30. Nov. (Nachdr. verb.) Am 10. Juni 1915 erwischte der Grenzaufseher L. den Gürtler Kajetan Herzog, wie er gerade zwei Kühe über die Grenze nach Böhmen schaffen wollte. Die Tiere wurden auf seine Anordnung hin wieder in den Stall des H. eingestellt. Bei einer nach einiger Zeit bei H. vorgenommenen Nachsuchung waren die Kühe wieder verschwunden. Kurz darauf wurde H. mit seinem Schwager Dillinger auf dem als Schmugglerweg bekannten spitzen Stein wiederum mit einem Transport von 6 Kühen erwischte, wie er sie gerade über die Grenze treiben wollte. Das Landgericht Passau verurteilte H. am 8. September 1916 wegen Konterbande in 2 Fällen zu 7600 M. Geldstrafe, ersatzweise zu 1 Jahr Gefängnis, und zu 800 M. Wertersatz im Falle 1, den D. zu 6000 M. Geldstrafe, ersatzweise zu 6 Monaten Gefängnis, und beide außerdem zu einem Wertersatz von 3000 M. im Falle 2, für den die Täter gemeinsam haften. Die Revision der Angeklagten wurde heute vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen I D. 524/16.)

Versuchte Bestechung eines Küchenunteroffiziers.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1916.

sk. Leipzig, 30. Nov. (Nachdr. verb.) Der Geschäftsführer Salomon Reh der G. m. b. H. Reh & Co., in Neuburg a. d. Donau, handelte mit Lebensmitteln und besonders mit Seefischen. Er erhielt auch mehrfach Aufträge für Militärläden. Am 17. März 1916, als er wieder eine Militärladung um einen Auftrag bat, wurde ihm ein solcher von dem betreffenden Küchenverwaltungsunteroffizier zugesprochen. Er bot dem Beamten daraufhin als Gratifikation gewisse Prozente. Der Unteroffizier lehnte aber dies Schmiergeldangebot mit den Worten ab: Das ist bei mir vollständig ausgeschlossen. Am nächsten Tage zeigte er den R. bei seinem Vorgesetzten an. Das Landgericht München I verurteilte R. am 19. August 1916 wegen Bestechung zu 500 M. Geldstrafe, ersatzweise zu 50 Tagen Gefängnis. Die Revision des Angeklagten, die Gesetzesverletzung rügt, wurde heute vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen I D. 508/16.)

b. Betrieb, Maschinen usw.



Wohnhaus des Gutbesizers und Ehrenamtmanns Verken auf Verkenhof, Amt Körbecke, Kr. Soest.*)

c. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Düngungsversuche mit Jauche.

Am Auftrage des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen haben Geh. Oekonomierat Andrá (Braunsdorf) und Professor Dr. Vogel (Leipzig) erfolgreiche Versuche über die Behandlung und Anwendung von Jauche angestellt. Die Versuche wurden ausgeführt in Großschütz und Braunsdorf mit dem Bau von Roggen, Hafer, Rüben, Weizen, Kartoffeln. Der Ertrag jeder Versuchsfeldfläche wurde sofort nach der Mähe auf das genaueste gewogen und alsdann bei Getreide eine möglichst von allen Teilen des Versuchsfeldes stammende gute Durchschnittsprobe im Gewicht von 5 kg. entnommen und dem Landwirtschaftlichen Institut in Leipzig zur weiteren Ermittlung des Verhältnisses von Körnern zu Stroh und Bestimmung der Trockensubstanz und des Stickstoffgehaltes überandt. Von jedem Rübenversuchsfeld wurden Durchschnittsproben an Rüben und Blättern entnommen und in gleicher Weise weiterbehandelt und untersucht.

Es würde über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehen, die Einzelheiten, unter denen die Versuche verliefen, anzuführen, deshalb sei hier nur das Gesamtergebnis wiedergegeben:

*) Die geehrten Leser der Landw. Zeitung, welche für die altwestfälische Bauart, kennzeichnende westfälische Einrichtungen, westfälische Naturdenkmäler usw. Interesse haben, werden gebeten, Abbildungen derselben zur Veröffentlichung in der Landw. Zeitung einzusenden, um sie auch für die Zukunft allgemeiner bekannt werden zu lassen. Photographien werden auf Wunsch zurückgesandt. Etwaige Kosten werden erstattet. Die Schriftleitung.

Je nach Art und Anwendungsweise hat der Jauchestickstoff Mehrerträge an Hafer von 6,32—10,82 dz, an Rüben von 235—382 dz für jeden Hektar gebracht, seine ertragssteigernde Wirkung kann demnach als ganz hervorragend bezeichnet werden, denn nach Paul Wagner ist 1 dz Chilealpeter imstande, 4 dz Getreidekörner oder 50 dz Futterrüben zu erzeugen. Unsere Stickstoffdüngungen entsprachen ihrer Menge nach bei Hafer 2 dz, bei Rüben 6 dz Chilealpeter für 1 Hektar.

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse kann die sorgfältige Gewinnung und umfangreiche Anwendung der Jauche zur Düngung von Getreide und Hackfrüchten bei dem jetzigen Mangel an Stickstoffdünger jeder Art nicht warm und dringend genug empfohlen werden.

4. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Zum Weidegang der Ziegen.*)

Wo sich irgend die Möglichkeit bietet, sollte man den Ziegen in der guten Jahreszeit Weidegang gewähren. Dort aber, wo dies nicht durchzuführen ist, müßte man die Ziegen wenigstens jeden Tag auf einen kleinen Tummelplatz heraus-

*) Vergl. Heft 14 S. 159.

lassen, auch wenn es sich nur um einen beschränkten Raum handelt. Die großen Vorzüge des Weideganges und der Bewegung im Freien kommen namentlich in der besseren Entwicklung der Tiere, der erhöhten Leistungsfähigkeit und der Stärkung der Gesundheit zum Ausdruck. Auch wird man bei Ziegen, die genügend Bewegung im Freien haben, viel seltener davon hören, daß sie nicht aufnehmen, wogegen es bei solchen Ziegen, die stets und ständig im Stalle stehen, öfter vorkommt, daß sie erfolglos zum Bod geföhrt werden. Für die Einrichtung einer Ziegenweide muß aber an dem Grunde festgehalten werden, daß nur trocken gelegenes Weideland gewählt wird, da feuchte Weiden die Gesundheit der Ziegen schwer schädigen können.

Je nachdem die Ziegen auf der Weide mehr oder weniger ausreichend geföhrt werden, muß man die Zufütterung einrichten. Bei recht guten Weiden kann das Zufutter manchmal ganz wegfallen. So ist es zweckmäßig, vor dem Austrieb morgens Heu und Stroh zu bieten und abends nach der Rückkehr in den Stall eine Futtermahlzeit zu gewöhren. In trockenen Sommern können jedoch auch sonst gute Weiden vertragen, und man wird sich dann, namentlich in den Monaten Juli und August und vielleicht auch noch weiterhin auf Zufütterung einrichten müssen. Doch auch bei sonst ergiebigen Weiden achte man darauf, daß bei feuchtem Wetter die Ziegen morgens vor dem Austrieb etwas Heu und Stroh zu fressen bekommen. Wenn die Ziegen nüchtern nasses Grünfutter aufnehmen, so können sie leicht Schaden leiden. Bleiben die Ziegen, wie dies oft der Fall ist, den ganzen Tag ununterbrochen auf der Weide, so ist es sehr wichtig, daß den Tieren Gelegenheit zu vorübergehendem Unterkommen in einer Schutzhütte geboten wird, die sie bei heißem sonnigem Wetter in der Mittagszeit und bei plötzlich einsetzendem Regen aufsuchen können. Wenn andauerndes Regenwetter herrscht, so muß der Austrieb auf die Weide unterbrochen werden. 3f.

Berichte, Statistisches.

a. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Der Obst- und Gartenbauverein für Unna und Umgegend

hielt am 7. d. Mts. eine gut besuchte Versammlung ab. Gärtnereibesitzer Haschke eröffnete die Versammlung und teilte einleitend mit, daß nach dem Knochensanias zu urteilen, und unter der Voraussetzung des Nichteintretens starker Nachfröste, im laufenden Jahre eine sehr gute Obsternte in der hiesigen Gegend zu erwarten steht. Vornehmlich dürfe eine sehr reiche Birnenernte erwartet werden; aber auch die Äpfel lassen, wenn die Knospen sich so weiter entwickeln, auf eine gute Ernte rechnen; das Gleiche ist bei den Kirichen und dem Beerenobst der Fall. Dagegen wird die Pflaumenernte nicht besonders reichlich ausfallen, was sich nach dem überreichen Ertrage der Pflaumenbäume im vorigen Jahre auch mit Sicherheit erwarten ließ. — Hierauf gelangte ein Schreiben des Westfälischen Obstbau-Verbandes zur Verlesung, in welchem dringend zur scharfen Bekämpfung der Obstbauschädlinge aufgefordert wird, da dies im Interesse der Volksernährung unbedingt erforderlich sei. — Gärtnereibesitzer Haschke-Anna hielt sodann einen längeren Vortrag über Kartoffel-Stecklinge und -Sämlinge. Bekanntlich ist in dieser Frage eine lebhafteste Meinungsverschiedenheit zutage getreten. Der Gartenbauverein hatte sich seinerzeit mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt, weshalb Redner Versuche mit Stecklingen und Sämlingen vorgenommen hat. In der Versammlung legte er nun die durch seine Versuche erzeugten Pflanzen und Pflänzchen vor. Letztere zeigten zum größten Teile eine recht gute Entwicklung, ja, hatten sogar zum Teil schon mehrere Knollen angelegt. Hierbei teilte Redner mit, daß er zu diesen Versuchen zehn Pfund Kartoffeln von der Sorte „Kaiserkrone“ benutzt und von diesen durch erste, zweite und dritte Ableger etwa 1000 Pflänzlinge erzeugt habe. Wie jedoch die Stecklinge und Sämlinge, die im Treibhaus bezü-

chtet gezogen sind, sich im freien Lande bewähren werden, bleibt natürlich abzuwarten, selbst die im März ausgepflanzten Sämlinge haben trotz der ungünstigen Witterung schon Knollen angelegt. Sodann behandelte Redner noch die Zucht und Behandlung der Tomatenpflanzen, welche sehr wärme- und düngerbedürftig seien. — Um den Preis für die auf Veranlassung des Gartenbauvereins erzeugten Kartoffelpflänzchen nicht zu teuer werden zu lassen, trat Versammlung dem Vorschlage des Winterchuldirektors Grünert-Anna, den von der Landwirtschaftskammer dem Verein beauftragte Förderung des Garten- und Obstbaues überwiesenen Betrag von 30 Mark zur teilweisen Deckung der Kosten dieses Versuches zu verwenden, bei. Gärtnereibesitzer Haschke-Anna sprach sodann über Obstschädlinge. Im einzelnen behandelte Redner die Erdratte, die Raupen, die verschiedenen Stecherarten, die Obst- und grüne Made, die verschiedenen Lausarten, usw. und empfahl als besten Schutz gegen alle diese Schädlinge eine gute Ernährung der Obstbäume, wodurch diese zum Widerstand befähigt seien. — Winterchuldirektor Grünert-Anna bezeichnete in der Ansprache die Vögel als den besten Schutz gegen die Obstschädlinge. — Einige wichtig erscheinende Fragen des Gemüsebaues in der nächsten Zukunft, so lautete der von Winterchuldirektor Grünert-Anna gehaltenen Vortrag. Der Redner ging bei seinen Ausführungen von dem Grundsatz aus, daß durch den Gemüsebau für das, was uns an den Hauptnahrungsmitteln fehle, unbedingt Ersatz geschaffen werden müsse. Begünstigt wurde in diesem Jahre der Gemüsebau durch den starken Frost, welcher im letzten Winter geherrscht und für eine bedeutende Aufschüpfung des Bodens gesorgt habe. Ferner wurde vor besonderen Hoffnungen auf eine durch den starken Frost bewirkte Verminderung des Ungeziefers gewarnt; auch sei andererseits wieder ein gewisser Schaden durch die Verzögerung der Bestellungsarbeiten hervorgerufen worden. Die Hoffnungen auf Frühgemüse sind leider durch die Witterungsverhältnisse zum größten Teil vernichtet worden. Wenn es auch augenblicklich mit der Ernährung des deutschen Volkes so leidlich geht, so sind wir doch noch nicht über den Berg hinaus. Im einzelnen behandelte Redner die bezüglich der Erzielung einer guten Gemüseernte zu treffenden Maßnahmen. Eine gute Ernährung der Pflanzen sei die Hauptsache, besonders könne diese durch eine Stickstoffdüngung (leichte Kopfdüngung von schwefelsaurem Ammoniak) sehr gefördert werden; die Phosphorsäure wirke reißefördernd. Sodann wurden die Düngung mit Thomasmehl, (nur im Herbst) mit Ammoniak-Superphosphat (auch für Kartoffeln und Krautpflanzen) und das Aufquellen des Wurzelstammes vor der Aussaat behandelt sowie das Gießen der Pflanzen, ein tüchtiges Hacken und die scharfste Unkrautbekämpfung als notwendig bezeichnet. Als Ersatz für die fehlenden Saatkartoffeln muß der Gemüsebau betrieben und vornehmlich müssen Hülsenfrüchte angebaut werden. Erbsen zur Saat sind reichlich vorhanden; wenn auch in Saatbohnen angeblich ein Mangel vorhanden ist. Die Steckrübe ist für alle Fälle wieder reichlich anzubauen; ihre Verteilung muß aber gleich von der Ernte ab erfolgen. Im Laufe seines Vortrages empfahl Redner noch allen Gartenbesitzern, ihr Saatgut selbst heranzuziehen, und teilte auch mit, daß der Landkreis Hamm beabsichtige, sich in diesem Jahre bezüglich der Saatkartoffeln möglichst auf eigene Füße zu stellen. In der Ansprache empfahl Gärtnereibesitzer Haschke-Anna angelegentlichst, im Falle eines trockenen Jahres recht viel Riesen-Kohlrabi anzupflanzen; dessen Köpfe schmecken sehr gut und halten sich bis zum nächsten Frühjahr vollkommen gesund. — L. —

Für die Hausfrau.

Zeitsätze über zweckmäßige Verwendung von Nährmitteln im Haushalt.

Herausgegeben auf Veranlassung des Frauenbeirats beim Kriegsernährungsamt.

In der Erwägung, daß die zurzeit zur Verteilung kommenden Nährmittel bei einem großen Teil der Bevölkerung noch nicht genügend bekannt sind, regt der Frauenbeirat des Kriegsernährungsamts an, die Kommunen möchten dafür sorgen, daß da, wo dies nicht schon von Frauenvereinen

hinreichend geschieht, Leitsäure über die Verwendung von Nährmitteln durch die Presse, durch Flugblätter oder durch Aufdruck auf Tüten weitesten Schichten der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Für die Zusammenstellung von Rezepten ist das Sekretariat des Frauenbetrats in der Lage, reichliches Material zur Verfügung zu stellen.

Für die Veröffentlichung empfiehlt das Sekretariat des Frauenbetrats folgende Form:

Nährmittel

Sollten für Erwachsene und für halbwüchsige Kinder immer mit Gemüse, Rüben oder anderen Lebensmitteln zusammen gekocht werden.

Getreidepräparate

(Graupen (Gerste), Haferflocken und Grütze usw.) dürfen nur für Kinder unter einem Jahr und für Kranke durchgeschlagen werden. Stets muß der auf dem Durchschlag verbleibende Rest im Haushalt Verwendung finden. Er ist besonders zum Mitkochen in Suppen und Gemüse geeignet.

Grieß

Grieß muß, zur Vermeidung der Klumpenbildung, in warme, noch nicht kochende Flüssigkeit eingerührt werden. Grieß darf nur auf schwachem Feuer langsam kochen. Um das Anbrennen zu vermeiden, kann Grieß mit einem Teil kalter Flüssigkeit angerührt und in die warme Flüssigkeit eingerührt werden; Salz zuletzt zusetzen.

Beim Verwenden von Milch spült man am besten den Topf unmittelbar vor dem Gebrauch mit kaltem Wasser aus. Zur Suppe braucht man 60 Gr. Grieß (6 flache Eßlöffel) auf 1 Liter Wasser; Kochzeit 15 Minuten.

Für Brei nimmt man 80 Gr. Grieß (8 flache Eßlöffel) zu einem Liter Flüssigkeit (Wasser oder Milch, oder gemischt); Kochzeit 20—30 Minuten.

Graupen (Gerste).

Die Graupen vor dem Kochen 8—10 Stunden in kaltem Wasser einweichen, danach in gleichem Wasser 3—4 Stunden kochen.

Graupen, die nicht eingeweicht waren, müssen 5 bis 6 Stunden kochen.

Am besten werden Graupen in der Kochkiste gar. Sie müssen 8—10 Minuten auf dem Feuer ansetzen und 4—5 Stunden in der Kochkiste stehen.

Graupen werden am schnellsten weich, wenn sie in einer eisernen Pfanne geröstet und auf der Kaffeemühle gemahlen werden. Gemahlene Graupen brauchen eine Kochzeit von 1½—1 Stunde.

Zu 1 Liter fertige Suppe nimmt man 40 Gr. (4 flache Eßlöffel) gemahlene oder 60 Gr. (6 flache Eßlöffel) ganze Graupen. Man setzt die gemahlene Graupen mit 1½ Liter Wasser, die ganzen Graupen mit 1½ Liter Wasser auf. (In der Kochkiste braucht man weniger Wasser.)

Zu Graupenbrei rechnet man auf 1 Liter Wasser 80 Gr. gemahlene oder 100—120 Gr. (10 bis 12 Eßlöffel) ganze Graupen.

Eine schleimige Graupenbeise erhält man, wenn man das Salz zuletzt daran gibt; tut man es gleich dazu, so wird das Schleimigwerden verhindert.

Zum Verhindern des Schleimigwerdens müssen die Graupen, wie alle mehligartigen Erzeugnisse, in heißes Wasser eingerührt werden. Dagegen kochen sie sich schleimig, wenn sie mit kaltem Wasser aufgesetzt werden.

Haferpräparate.

Zur Erzielung schleimiger Haferpräparate alle Haferpräparate mit kaltem Wasser aufsetzen und erst nach dem Kochen salzen. Andernfalls in kochendes Salzwasser einrühren.

Hafermehl und Haferflocken haben 20 bis 30 Minuten Kochzeit.

Hafergrütze soll vor dem Kochen in kaltem Wasser eingeweicht werden (6 Stunden) und muß dann ¼—1 Stunde kochen.

Uneingeweichte Hafergrütze muß 1—1½ Stunde kochen. Zu 1 Liter Suppe aus Hafermehl rechnet man 40 Gr. (4 Eßlöffel) Hafermehl. Zu 1 Liter Haferflocken 70 Gr. (7 flache Eßlöffel) Haferflocken. Zu 1 Liter Haferflockenbrei 60 Gr. (6 flache Eßlöffel) Haferflocken. Zu 1 Liter Hafergrütze wird wie Hafermehl berechnet.

Rudeln

müssen immer in kochendes Wasser hineingegeben werden und 20—30 Minuten leise kochen. Werden die Rudeln oben köcheln nur zu Suppen verwandt, so zerbröckelt man sie und läßt sie recht lange kochen, damit das Wasser feimig wird.

Das Wasser, in dem man die Rudeln gar kocht, darf nie weggegoßen werden, man kann es zu Suppen verwenden.

Rezepte.

Griekmakronen. Zutaten: ½ Pfd. Haferflocken, 150 Gr. Zucker, 40 Gr. Griech, 4 Eiweiß (Ersatz oder getrocknetes), ½ Zitrone.

Das Eiweiß wird zu Schnee geschlagen, mit Zucker und Zitrone ½ Stunde gerührt, dann wird der Griech mitgerührt, die Haferflocken untergemengt. Man setzt runde oder längliche Makronen auf ein gewachstes Blech. Auf die runden kann man in der Mitte eine kleine Vertiefung machen, in die man später etwas Kriegsmarmelade gibt. Nachdem sie einige Zeit abgetrocknet sind, bäckt man sie bei mäßiger Hitze hellgelb.

Grieksuppe (für 4 Personen). 80 Gr. (8 flache Eßlöffel) Griech, 1½ Liter Wasser, 5 Gr. Salz. Der Griech wird in das warme, noch nicht kochende Wasser eingerührt und 15 Minuten gekocht.

Griekschlamm (für 4 Personen). ½ Liter Wasser wird mit 60 Gr. Griech und 100 Gr. Zucker kalt zugelegt und 5 Minuten vom Kochen an, gekocht, dann Saft und Schale einer halben Zitrone beigelegt. Die Masse wird in eine Schüssel umgeleert und eine halbe Stunde schaumig geschlagen; dann in eine kalt ausgepülte Form zum Erstarren gegossen. Läßt sich stützen.

Griekschöberln (Griekflösschen) (für 4 Personen). Man kocht von ½ Pfd. Griech und 1 Liter Wasser, in dem man etwas Zitronenschale und ein Stückchen Fett aufgelöst hat, einen steifen Brei, den man sehr gut ausquellen läßt. Wenn er erkaltet, gibt man zu dem Brei ein Ei, ¼ Backpulver und etwas Salz, formt mit einem Eßlöffel längliche Schöberln (Flösschen), die man auf der Stielpfanne herausbäckt. Sehr gut zu Gemüse oder leicht gezuckert, zu Obstmus oder Kriegsmarmelade.

Suppe von gemahlene Graupen (Gerste) (für 4 Personen). 40 Gr. (4 flache Eßlöffel) gemahlene Graupen, 1½ Liter Wasser, 5 Gr. Salz.

Die gemahlene Graupen werden mit kaltem Wasser angerührt (am besten ½ Stunde stehen lassen), dann ½ Stunde gekocht und gefalzen.

Zu süßer Graupensuppe nimmt man 3 Gr. Salz außerdem 20 Gr. (2 flache Eßlöffel) Zucker und 1 Stück Zitronenschale oder Zimt.

Auch vorher eingeweichtes Dörrobh (besonders Zwetschen oder Äpfel) schmecken mitgekocht sehr gut.

Rudeln von gemahlene Graupen (Gerste). ½ Pfd. gemahlene Graupen, 60 Gr. Zucker, ungefähr ½ Liter Wasser oder Milch, ½ Teelöffel Zimt, etwas Zitronenschale, 8 Gr. (½ Päckchen) Backpulver.

Die gemahlene Graupen mit der kalten Flüssigkeit verrühren und 1 Stunde stehen lassen. Dann Zucker und Gewürze und zuletzt das Backpulver daruntermischen. Der ziemlich feste Teig wird ½ cm dick auf ein gewachstes Backblech gestrichen, der Kuchen ¼ Stunde bei Mittelhitz gebacken und noch warm in Stücke geschnitten.

Erbsenkrabben (Kohlkrabben, Bruden, Dotischen) kochen mit gemahlene Graupen (Gerste). 100 Gr. gekochte, geschälte, geriebene Erbsenkrabben, 100 Gr. gemahlene Graupen, 70 Gr. Zucker, ½ Teelöffel Zimt, ungefähr ¼ Liter Milch oder Wasser, oder gemischt, 10 Gr. Backpulver.

Alle Zutaten werden zusammen verrührt. Man gibt soviel Flüssigkeit hinzu, daß ein dickflüssiger Teig ent-

steht. Der Kuchen wird in einer gefetteten Form bei Mittelhitz ½ Stunde gebacken.

Graupen (Gerste) und Kartoffeln (für 4 Personen). 1 Pfd. Graupen, 2 Eßlöffel Mehl, Suppenkraut, 50 Gr. Margarine, 2 Liter Kartoffeln, 1 Teelöffel Maggiwürze.

Graupen, Mehl in der Margarine hellbraun rösten, Wasser auffüllen und kochen, Salz, Suppengemüse, Kartoffeln dazu geben, zuletzt etwas Maggiwürze.

Graupen (Gersten)rand mit Soße (für 4 Personen). ½ Pfd. Kollgerste (Graupen), möglichst grobkörnig, wird abends eingequellt und am andern Morgen mit etwas Salzwasser oder Fleischbrühe (Knochen-, Würfel- oder Wurzelbrühe) und einem kleinen Stückchen Fett weich gekocht. Ist die Gerste (Graupen) weich und alle Flüssigkeit eingezogen, so formt man auf einer erwärmten runden Platte einen Kranz von Gerste (Graupen), in dessen Innenraum man eine nicht zu dünne Heringsoße gibt. Auch Gurken- oder Schwanmerlsoße (Pilzsoße) kann eingefüllt werden.

Haferflockengemüse mit Lauch und Kartoffeln (für 4 Personen). 2 mittelgroße Lauchstängel mit dem Grünen in Scheiben schneiden und antochen lassen, ebenso ¼ Pfd. Kartoffeln weich kochen. 100 Gr. Haferflocken (15 flache Eßlöffel) mit dem Kochwasser des Lauchs zu Brei kochen; Salz und Gewürze nach Geschmack. Alles gut vermengen und aufkochen lassen.

Stellt man das angelochte Gericht in die Kochkiste, sollten die Kartoffeln roh gewürfelt dazu getan werden.

Haferflocken. 1 Pfd. Hafermehl, 150 Gr. Zucker, 1—2 Eier oder Eierergas, 200 Gr. Mehl, Zitronenschale nach Geschmack, 1 Kaffeeleffel Zimt, ½ Kaffeeleffel Nelken, 6—8 Löffel Kriegsmarmelade zur Masse rühren, 1 Päckchen Backpulver. Die Masse über Nacht stehen lassen und am andern Tag bei schwacher Hitze backen. Die Eier werden mit dem Zucker zuerst schaumig gerührt.

Haferflockenbrei (für 4 Personen). Kriegerrezept. ½ Pfd. Haferflocken, 2 Liter Wasser, 1 Prise Salz. Kochzeit ½ Stunde.

Haferflocken mit Wasser zusetzen, nach ½ Stunde die Milch zugeießen und gut durchkochen lassen. (Statt Milch kann auch Mager-Trockenmilch verwendet werden, 80 bis 100 Gr. auf 1 Liter Wasser.)

Haferflockenflöße (für 4 Personen). Ausgestochen. Gewürzen als Beigabe zu saurer oder Zwiebelstuppe, ½ Pfd. Haferflocken, 1 Liter Wasser, 1 Prise Salz, 40 Gr. Fett eine kleine Zwiebel, 1 Ei.

Haferflocken mit kaltem Wasser zusetzen und zu steifem Brei kochen, die feingehackten Zwiebeln in Fett rösten, nebst Salz und Ei dazu und etwas aufquellen lassen. Dann mit einem nassen Löffel ausgestochen. Die oben genannte Tunke dazu.

Haferflocken mit Kohlkrabben (Erbsenkrabben, Bruden, Dotischen) (für 4 Personen). Eine große Kohlkrabe geschält, in Würfel geschnitten und weich gekocht, ebenso ¼ Pfd. Kartoffeln; 1 Zwiebel feingehackte, 100 Gr. Haferflocken zu Brei kochen; Salz und Gewürze nach Geschmack. Alles gut vermengen und aufkochen lassen.

Stellt man das angelochte Gericht in die Kochkiste, sollten die Kartoffeln roh gewürfelt dazu getan werden.

Haferflockensuppe (für 3 Personen). 40 Gr. (6 flache Eßlöffel) Haferflocken, 1 Liter Wasser, 5 Gr. Salz. Die Haferflocken werden in das kochende Wasser eingerührt, 20—30 Minuten gekocht und die Suppe gefalzen.

Haferflockenplätzchen. 200 Gr. Haferflocken, 50 Gr. Mehl, ungefähr ¼ Liter Milch, 80 Gr. Zucker, beliebig 1 Teelöffel Ei-Ersatz, etwas Zitronenschale, 5 Gr. Backpulver.

Die Haferflocken werden mit der Milch eingeweicht und 2 bis 3 Stunden stehen gelassen. Dann vermischt man alle Zutaten und setzt mit Löffeln Plätzchen auf ein gewachstes Backblech, die man bei guter Hitze hellgelb bäckt (15—20 Minuten).

Reine Gebäck von Hafermehl. 2—3 Eßlöffel Fett, 3 Eßlöffel Zucker, 1 Messerspitze gestoßene Nelken, 1 Kaffeeleffel gestoßene Zimt, 200 Gr. Hafermehl, Wasser oder Milch nach Bedarf.

Von den Zutaten einen festen Teig machen, den selbst an durchkneten, dünn auswässen, ausstechen, oder kleine Schnitten schneiden und dieselben auf vorbereiteter Blech bei guter Hitze ausbacken.

Rudeln (für 2 Personen). 40 Gr. Hafermehl, 40 Gr. Weizenmehl, 2 Teelöffel Wasser.

Das Mehl mit dem Wasser vermengen, Salz nach Geschmack, den Teig auswellen und Rudeln schneiden. Rudeln ohne Ei (für 4 Personen). 250 Gr. Mehl, 6—8 Eßlöffel Wasser, Salz, 10—20 Gr. Fett.

In die Mitte des Mehles gibt man das Wasser und Salz, die Butter in Blöcken, verrührt alle Zutaten zuerst und knetet dann den Teig mit der Hand, bis er ganz geschmeidig ist. Darauf rollt man dünne Platten aus, die, nachdem sie betrocknet sind, zu breiteren Bandnudeln oder feinen Fadennudeln geschnitten werden.

Ziegenmilch als Kindernahrung.

Unter diesem Kopie findet sich in der illustrierten Wochenschrift für deutsche Landfrauenarbeit „Land und Frau“ (Berlin SW. 11, Verlag von Paul Parey) ein durch zwei Nummern (4 und 5) hindurchgehender, sehr beachtenswerter Aufsatz des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Czeru, Berlin, in dem dieser bekannte Wissenschaftler anregt, der Verwendung von Ziegenmilch zur Säuglings- und Kinderernährung die Beachtung zu schenken, die sie nach seinen Versuchen und nach vielen dafür sprechenden Gründen verdient. Er schreibt am Schlusse in seinen, weiteste Beachtung und Verbreitung verdienenden Ausführungen:

Ich ging bei Vorstehendem von meinen Erfahrungen aus Breslau aus und erwähnte, daß wir dort die Ziegenwirtschaft einführen, um für die Säuglinge im Sommer eine frische Milch zu erhalten, die nicht den Schädlichkeiten eines langen Transportes ausgesetzt war. Frische, nicht infizierte Tiermilch für Säuglinge in der warmen Jahreszeit zu erhalten, ist außerordentlich wichtig, und die Ziegenmilch, die das ermöglicht, ist deshalb allein schon in Friedens- und Kriegzeiten eine wertvolle Bereicherung der Waffen im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit im Sommer. Es war lange Zeit allgemeine Ansicht, daß die Sommersterblichkeit der Säuglinge vorwiegend durch die bakterielle Versezung der Nahrung bedingt sei. An dieser Erfahrungstatsache wurde nie und da zu rütteln versucht, und in letzter Zeit trat sogar eine bedauerliche Unterschätzung derselben ein. Man glaubte die Folge der Digerwirkung nicht in der Säuglingsnahrung, sondern vielmehr im Säugling selbst suchen zu müssen. Dies ist nun kein Streit um Meinungen, sondern ein Spiel mit mit dem Leben von Kindern. Daß eine Ueberhitzung des Säuglingskörpers im Sommer vermieden werden soll, bedarf keiner Ausführung. Auch daß sie an sich nachteilig wirken kann, steht außer Zweifel. Dies alles braucht aber nicht zu einer Unterschätzung der Nahrungshygiene zu führen. Sie ist und bleibt doch eine der Hauptsachen im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit. Kuhmilch, die nicht eigens zu dem Zwecke vor bakterieller Versezung geschützt wird, kann Säuglingen gefährlich werden. Diese Bedingung ist nicht allenthalben zu erreichen. Die käufliche Milch ist im Sommer von großen Mengen von Bakterien durchsetzt, die auch durch das Abkochen nicht bedeutungslos werden. Das Halten von Ziegen kann diesem Uebelstande abhelfen. Die Ziegenmilch kann leichter frisch gemolken und damit bakterienarm zur Verwendung gelangen. Durch eine solche Milch ist aber die Gefahr der Entstehung von Durchfällen wesentlich herabgesetzt.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterzeichnung können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird schriftliche Haftung nicht übernommen.

Frage 58. Besteht hinsichtlich alleinistehender Hofes-erben irgend ein Gesetz, daß solche nicht in der Front zu dienen brauchen?

Antwort: Eine derartige gesetzliche Bestimmung besteht nicht. Wohl wird bei etwaigen Reklamationsanträgen darauf Rücksicht genommen, ob nur ein Hofeserbe vorhanden ist, insbesondere wenn bereits mehrere Brüder gefallen sind. Gerade in dem letzteren Falle wird vielfach der noch in der Front stehende einzige Sohn aus der Front zurückgezogen.

Frage 59. Sind die von mir auf meinem Grundstücke geernteten Kartoffeln mir als **Selbstversorger** oder als **Verorgungsberechtigtem** anzurechnen, wenn sie zur Versorgung der Familie für das Erntejahr nicht ganz ausreichen? Auf dem Amte will man die selbstgeernteten Kartoffeln mir nur als Verorgungsberechtigtem anrechnen. Was habe ich zu tun?

Antwort: In den Verordnungen über die Kartoffelversorgung wird nur zwischen Kartoffelerzeugern und der übrigen Bevölkerung unterschieden; dem Sinne nach kommt es aber auf dasselbe hinaus, was Selbstversorger und Versorgungsberechtigte bei der Brotgetreideversorgung besagen. Im § 1 der Verordnung vom 14. 10. 1916 (R.G.B. S. 1165) heißt es: „Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Familie verwenden darf“ ... und im § 1 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (R.G.B. S. 1314, Landw. Btg. 1916 S. 613) wird bestimmt, „daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. 12. 1916 und vom 1. 3. bis 20. 7. 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. 1. 17 bis 28. 2. 17 bis 1 Pfund seiner Ernte ... verwenden darf.“ In den weiteren Verordnungen wurden dann die Verbrauchsmengen für den Kartoffelerzeuger herabgesetzt, vom 10. Febr. 1917 ab auf täglich 1 Pfd. (R.G.B. S. 104, Landw. Btg. 1917 S. 79) und vom 1. April 1917 ab auf täglich ¾ Pfund (im ganzen 90 Pfund), (R.G.B. S. 278, Landw. Btg. 1917 S. 160). Nach dem Wortlaut der Verordnungen dürften Sie m. E. die selbstgeernteten Kartoffeln nach dem für Kartoffelerzeuger festgesetzten Maßstabe verbrauchen, und nicht nach der für die übrige Bevölkerung festgesetzten Menge. Ich stelle Ihnen anheim, die Angelegenheit nochmals mit Ihrem Herrn Amtmann zu besprechen und wenn das nicht hilft, sich an den Herrn Landrat zu wenden. St.

Frage 60. Zwei Arbeitsochsen, die ich durch Pferde ersetzen wollte, habe ich als **Zugochsen** weiter verkauft. Mein Kommunalverband weigert sich, die Genehmigung zur Ausführung zu geben, weil der Vertrauensmann die Ochsen als **schlachttauglich** bezeichnet hat. Kann man mir die **Ausführungsgenehmigung vorenthalten**?

Bücherschau.

Pferde mit unzugewandten dienstbrauchbar zu machen. Von W. Capobius, Bism. Verlag: J. Neumann in Neudamm. 102 Seiten.

Mancher Pferdebesitzer würde sich glücklich schätzen, wenn er Mittel und Wege kenne, um sein, durch irgend eine Un- tugend wertlos gewordenen Pferd wieder kurieren zu können. In obiger Schrift gibt ein alter, über 50jährige Praxis verfügender Fachmann manche willkommenen Fingerzeige. Sch. R.

Die vom Gartenbauinspektor Rindshoven-Bamberg ver- faßte Flugchrift 13 der Deutschen Landwirtschafts-Gesell- schaft: **Schädlinge des Gemüsebaues**, erscheint im Um- fange von 32 Seiten in 6. Auflage. Bei der er- höhten Bedeutung, die dem Gemüsebau dieses Jahr zu- kommt, ist die Schädlingsbekämpfung besonders wichtig.

Das Heft wird an Mitglieder, sowie auch sonst zu Lehrzwecken in einem Exemplare kostenlos, an Vereine und Schulen nach Vorrat kostenlos bis zu 25 Stück abgegeben und kostet im übrigen bis zu 100 Exemplaren je 15 Pfg., darüber 10 Pfg.

Naturstudien. Ein Buch für die Jugend von Karl Re- pelin. Billige Volksausgabe. Mit Zeichnungen von O. Schwindt. 3. Auflage. (II u. 110 S.) Gr. Geb. M. 1,30. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916.

Das Büchlein enthält eine Auswahl aus den weitaus- lannten „Naturstudien“ Kraepelins in Form des Inter- sprachlich: Kreislauf des Wassers, Leben der Spinne und Stubenfliege, Pilze und Bakterien als Freunde und Feinde des Menschen, Körperbau, Sinnesorgane und die Orga- nisation der Regenwürmer, Herbstfärbung unserer Bäume, Sträucher, Reibau und Brutpflege unserer Vögel usw. bietet das Büchlein einen Ausschnitt aus der reichen Na- tur und zugleich eine Anleitung zu selbständiger Beobach- tung.

„**Das Land**“. Zeitschrift für die sozialen und volkswirtschaft- lichen Angelegenheiten der Landbevölkerung. Organ für die gesamte ländliche Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Prof. Dr. S. H. N. S. Vierteljährlich M. 1,50.

Die auf dem Felde der ländlichen Wohlfahrts- heimatspflege führende Zeitschrift „Das Land“ hat ihren 25. Jahrgang begonnen. Das erste Heft bringt eine Reihe von Aufsätzen führender Männer, die, wie Erzählung und Dichtung, die Notwendigkeit der Zeitschrift seit langem nahelegen. — Der Krieg hat den Bestrebungen des Land- recht gegeben. Wir sehen heute in voller Deutlichkeit, wie unser Volk seinen Platz nur behaupten kann, wenn es in der Ernährung auf sich selbst stützt und dazu eine gesunde und kräftige blühende Landbevölkerung hat. Zu- ungünstige Landflucht, die unsere Dörfer zu veröden- gann, darf nicht wiederkehren. Wir müssen alle Kräfte ra- rauf legen, die aus dem Krieg heimkehrenden Bauern im Lande zu erhalten und ihm noch mehr Menschen zuzuführen. Die Ansiedelung auf dem Lande, die „Das Land“ und ihm der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrt- heimatspflege seit nunmehr 24 Jahren legensreich be- weisen, ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der Zukunft. Nur gesundes und reiches Volksleben auf dem Lande kann uns die lebensfrohe und arbeitsfreudige Land- bevölkerung erhalten. Dafür gibt „Das Land“ in Ber- ratungen und Beispielen praktische Wegweisungen; dafür pflegt es in seinen Schilderungen des Volkstums das ge- fühlvolle Verständnis und die notwendige Freundschaft in der Führung in der ländlichen Wohlfahrtspflege. Braucht „Das Land“ nicht neu empfohlen zu werden; alle anderen Vaterlandsfreunden empfehlen wir es so wärmer. Sie werden mit Staunen die Vielseitigkeit und Schönheit der Arbeit kennen lernen, die um die Ge- samtschönheit der Arbeit willen auch des Verständnisses der Arbeit bedarf.

Die Berufswahl der ländlichen Kriegsinvaliden. Von Landesökonomierat Fr. Maier-Bode, Rektor der Landwirtsch. Hochschule Nürnberg, Leiter der landwirtsch. Invalidenschule des K. Reichsbezirks Nürnberg-Schaffhof. Mit 12 Abbildungen. Verlag von G. Neumann in Stuttgart. Einzelpreis 25 Pfg., 50 Stk. 12 M., 100 Stk. 15 M.

Der inmitten der praktischen Kriegsfürsorge stehende Be- fasser weiß die Mittel und Wege, die eingeschlagen werden müssen, um den Kriegsinvaliden wieder die Fähigkeit zu Freude zur Arbeit zu geben und ist in der Lage, mit we- niger der Schrift beigegebenen Bildern, welche die Krieg- fräppl bei Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten ze- zeichnen, zu zeigen, daß diese Einarmigen und Einbeinigen nicht etwa nutzlose Glieder der Gesellschaft sind, sondern daß sie arbeiten und wieder Werte schaffen können.

Eine Gesamtübersicht der **Deutschen Reichs-Kriegsgesetze** und **Verordnungen** erschien in 2. Auflage zum Preise von M. 2,40 im Selbstverlage des Verfassers, Amtmann Rudolf Kopp in Darmstadt a. d. Elbe. 102 S. gr. 8.

Sie umfaßt die Zeit von Kriegsbeginn bis April 1917. Das Heft, in welchem der Stoff nach den einzel- nen Gebieten alphabetisch geordnet ist, innerhalb der Gebiete nach dem Datum der Bekanntmachung, gewährt einen Überblick über die erlassenen Bestimmungen, die nach Datum, Nach- richt, mit Hinweisen auch über Außerkraftsetzung der Ver- ordnungen und Seite des Reichsgesetzblattes usw., wo veröffentlicht sind. Ein Sachverzeichnis erleichtert die Fin- dung der einzelnen Gegenstände.

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 25. Mai.

1917. Heft 21.

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, daß in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle beim Geschäftsstelle der B. u. L. Münster i. W., Schorlemmerstr. 6. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: **Ämliche Bekanntmachungen:** Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn. — Brieftaubenschuß. — Abnahme und Aufkäufer: Ernterücklage von Hasen. S. 243. — Bait Futtermaß an S. 249. — Das Gagen des Hafers mit der Heurage. S. 250. — Neue Steuergrößen. S. 250. — Bereitstellung von Hundepremien für abbaufähige Phosphatager. S. 251. — Anbau der Topfhanbur. S. 251. — **Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen:** Ankauf nicht ablieferungsbedingten Hafers für Heerespferde. S. 252. — Erlassung der Getreideernte in den frühestmöglichen Gebieten. S. 252. — Erzeugnisse für Frühgemüse. S. 253. — Die Getreideernte der Landwirtschaft. S. 253. — Die Verarbeitung von Topfhanbur auf Braumwein. S. 253. — Ergänzung der Schmiedelöfen durch Koksgruben. S. 254. — Ernterücklagenhebung im Jahre 1917. S. 253. **Kleine Mitteilungen:** Viehzählung am 1. Juni 1917. S. 251. — Erhöhung der Feuerversicherung der landwirtschaftlichen Gebäude. S. 254. — Veranlagung des Grundbesitzes zur Reichssteuer und Einkommensteuer. S. 254. — Pensionsschweine und Schlachtschweine. S. 254. — Zahlung der Versicherungs- summe für ein verendetes Pferd trotz Unterlassung der Krankmeldung. S. 255. — Abbildung Küche des Wohnhauses des Gutsbesitzers und Ehrenamt- manns von Berkenhof, Amt Körbecke, Kr. Soest. S. 255. — Persönliche Nachrichten. S. 256. **Verichte, Statistisches:** Taxisierung von Hühnern und Gänse. S. 256. — Kreislerkhan in Burgsteinfurt. S. 257. — Der Bienenzuchtverein Hamm. S. 257. — Ein d. der Tierseuchen in Westfalen und Lippe. S. 257. **Fragekasten:** Zugochsen-Ausfuhr. S. 257. — Sprunggelenkergalle. S. 257. — Aufkaufte, Abnahme verweigert. S. 258. — Ich verkaufe eine Kuh. S. 258. — **Bücherschau.** S. 259. — **Handelsnachrichten.** S. 259. — **Anzeigen.**

Ämliche Bekanntmachungen.

Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unseren Söhnen und Brüdern in der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kör- nersfutter. Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden. Wenn es daran fehlt, müssen unsere Helsen es mit ihrem Blut und Leben bezahlen. Es geht um das Ganze. Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Durch jedes nicht unbedingt notwen- dige Korn, das die Landwirte an ihre Pferde oder anderes Vieh füttern, hel- fen sie unseren Feinden, durch jedes Korn, das dem Heere gegeben wird, wird zum endgültigen Siege beigetragen.

Darum muß sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer abgeliefert werden.

Erleichtert wird der Entschluß dadurch, daß für jede Tonne jezt noch abgelieferten Hafers 100 Mark über den jetzigen Höchstpreis gezahlt wird.

Gewiß wird mit der erweiterten Haferabgabe ein neues schweres Opfer von der deutschen Landwirtschaft gefordert. Aber auch dieses muß gebracht und wird gern ertragen werden in dem Bewußtsein, daß die bittere Notwendigkeit es fordert und es nichts bedeutet gegen- über den Leiden, denen wir ausgesetzt wären, wenn durch mangelhafte Versorgung der Truppenpferde die Schlagfertigkeit des Heeres leiden würde.

Brieftaubenschuß.

Das Stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps weist in einem Erlaß vom 26. April da- rauf hin, daß das Töten und Einfangen fremder Tau- ben durch Bekanntmachung des Stellvertretenden Ge- neralkommandos vom 27. 11. 1914 verboten ist, daß

alle zurzeit etwa erlassenen, mit diesen Bestimmungen nicht im Einklang stehenden Anordnungen aufgehoben sind und daß die Bedeutung der Militärbrieftauben vielfach noch nicht genügend beachtet wird oder bekannt ist, weshalb mit Nachstehendem ein Schreiben eines Oberkommandos vom Januar d. Jz. nochmals bekannt gegeben wird.

„Aus Militär-Züchterkreisen werden in letzter Zeit wieder vielfach Klagen laut, daß Militär-Brieftauben, die für Heeres- und Marinezwecke Verwendung fin- den, abgeschossen werden.“

Abgesehen von dem hohen materiellen Wert haben die Militär-Brieftauben in diesem Kriege erhöhte Be- deutung gewonnen, die in ständigen Anforderungen der Armee- und Marinebehörden für Nachrichtendienste zum Ausdruck kommt. Jeder Ausfall durch Abschießen schä- digt die Bestände an alten, erfahrenen und geübten Tauben aufs schwerste.

Militärbrieftauben haben bereits Hervorragendes geleistet, Menschenleben, die in Seenot oder aus an- derer Ursache gefährdet waren, wurden durch recht- zeitig von Militärbrieftauben überbrachte Nachrichten gerettet. Aus den Schützengräben der Front haben die Brieftauben, wenn die Nachrichtenübermittlung nach rückwärts vollkommen unmöglich war, noch im he- ftigsten Trommelfeuer wichtige Nachrichten überbracht.

Die Militärbrieftauben sind durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 besonders geschützt. Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 ist das Töten und Einfangen von Tauben jeder Art verboten. Wer Tauben bewußt oder unbewußt abschießt, macht sich strafbar. Alle Flurhüter, Gendarmen, Jagdpächter und sonstige Sicherheitsbeamte sollten schon im Interesse der guten Sache darauf achten, daß selbernde und auf Reisen befindliche Militärbrieftauben nicht frechhafter Weise abgeschossen werden.“

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Freiherr von Seeburg.

Generalland sofort in der Pfingstwoche beim Amt oder Militärbüro beantragen!